

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-,
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

S E P T E M B E R 2 0 0 3 · 1 1 8 · J A H R G A N G · N R . 9/2003

Abschied von der Schriftleitung der DGVB

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

Mit dieser Ausgabe der *Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung* verabschiede ich mich nach mehr als 32 Jahren als deren verantwortlicher Schriftleiter. Ich wurde vom Bundesvertretertag des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes am 22. 4. 1971 in Bingen¹⁾ zunächst zum stellvertretenden Schriftleiter gewählt, aber bereits ein Jahr später von der Länderversammlung des DGVB kommissarisch mit den Aufgaben des Schriftleiters betraut, weil der damalige Schriftleiter, Kollege *Gerhard Adrian*, sein Amt aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt hat. Der nächste Bundesvertretertag des DGVB 1974 in Aachen²⁾ hat mich dann durch ordentliche Wahl zum Schriftleiter der DGVB bestellt; ein Vorgang, der sich über Jahrzehnte wiederholt hat, zuletzt im Jahr 1999 in Magdeburg³⁾, nachdem ich schon das 65. Lebensjahr vollendet hatte und als Gerichtsvollzieher bereits in den Ruhestand getreten war. Der Bundeskongress des DGVB 2003 in Stuttgart⁴⁾, hat nunmehr meinen seit 1999 amtierenden Stellvertreter, Herrn Obergerichtsvollzieher *Werner Blaskowitz*, St. Leon-Rot, zum Schriftleiter gewählt, der damit seit Gründung der DGVB im Jahre 1881 in der Reihe der amtierenden Schriftleiter die 15. Stelle einnimmt⁵⁾.

Die Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung ist das Presseorgan des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes, dessen Satzung in § 16 bezüglich der DGVB wie folgt lautet:

„(1) Herausgeber der 1881 gegründeten Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVB) ist der DGVB.

(2) Die DGVB ist eine Fachzeitung für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen und hat die Aufgabe

- Entscheidungen aus dem Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht und anderer für die Vollstreckung interessanter Rechts- und Wissensgebiete zu veröffentlichen,
- in Abhandlungen und sonstigen Beiträgen das für den Vollstreckungsbereich interessierende Recht und das Verfahren bei der Vollstreckung zu erläutern und für eine sinnvolle Fortentwicklung des Vollstreckungsrechts einzutreten,
- durch Analysen und kritische Kommentare zum Dialog und zur Meinungsbildung beizutragen,
- im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des DGVB bei besonderen Anlässen auch über Angelegenheiten des DGVB zu berichten.

(3) Die Leitung der DGVB unterliegt dem Presseausschuss, bestehend aus

- dem Schriftleiter,
- dem stellvertretenden Schriftleiter und dem Kassenführer⁶⁾.

¹⁾ DGVB 1971, S. 97.

²⁾ DGVB 1974, S. 129.

³⁾ DGVB 1999, S. 145.

⁴⁾ DGVB 2003, S. 110.

⁵⁾ Siehe die Auflistung in DGVB 1985, S. 32.

⁶⁾ Die Erweiterung des Presseausschusses durch einen besonderen Kassenführer der DGVB erfolgte durch den Bundeskongress 2003 (siehe DGVB 2003, S. 113) zur Entlastung der Bundesgeschäftsstelle und des Bundesschatzmeisters des DGVB.

Der Schriftleiter – bei Verhinderung der stellvertretende Schriftleiter – bestimmt die Gestaltung der Zeitung und ist für deren Inhalt und die Einhaltung der zu (2) genannten publizistischen Grundsätze verantwortlich.

(4) Der Presseausschuss wird vom Bundeskongress für vier Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.“

Die Satzung gibt dem Schriftleiter eine weitgehend unabhängige Stellung. Allerdings steht er mit dem Bundesvorstand und den Landesverbänden des DGVB in ständiger Verbindung und handelt immer in dem Bewusstsein, dass die DGVZ das *Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes* ist. In meinem Falle kam hinzu, dass ich schon ab 1962 dem Vorstand des DGVB-Landesverbandes Hessen angehörte und zwar von 1962 bis 1966 als Schriftführer, von 1966 bis 1974 als Geschäftsführer und von 1974 bis Mai 2000 als Erster Vorsitzender, so dass auch dadurch die Kenntnis und Berücksichtigung der Ziele des DGVB immer gewährleistet war. Auch bei meinem Nachfolger, Obergerichtsvollzieher *Werner Blaskowitz*, der dem Vorstand des DGVB-Landesverbandes Baden-Württemberg angehört, ist dieser enge Kontakt vorhanden.

Über die Geschichte der im Jahre 1881 gegründeten Deutschen Gerichtsvollzieherzeitung wurde im Jahre 1985 aus Anlass des 100. Jahrgangs berichtet⁷⁾. Seit ihrem Bestehen hat die DGVZ es als ihre Aufgabe angesehen, für eine Verbesserung der Zwangsvollstreckung einzutreten, das vorhandene Recht und die erfolgten Rechtsänderungen zu erläutern sowie die einschlägige Rechtsprechung ihren Lesern zur Kenntnis zu bringen. Sie hat seitdem gemäß dieser Aufgabenstellung alles wesentliche über die Zwangsvollstreckung und die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher festgehalten. Der jetzt erfolgende Wechsel in der Person des Schriftleiters darf sicher zum Anlass genommen werden, über die wesentlichsten Ereignisse und Änderungen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung und des Gerichtsvollzieherwesens während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahrzehnten einen Überblick zu geben:

- 1971: Gründung der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte in Monschau (DGVZ 1971, S. 54).
- 1972: Vereinfachung der Buchführung durch Wegfall der Kostengegenbuchung im Dienstregister⁸⁾ (DGVZ 1972, S. 1).
- 1975: Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (DGVZ 1974, S. 131).
Einfügung des § 49 in das Bundesbesoldungsgesetz, enthaltend die Ermächtigung der Bundesregierung, für die Vollstreckungsbeamten die Gewährung einer besondere Vergütung zu regeln und die Ermächtigung der Landesregierungen, die Bürokostenabgeltung der Gerichtsvollzieher zu regeln (DGVZ 1975, S. 137).
- 1976: Inkrafttreten der Neuregelung der Bürokostenabgeltung der Gerichtsvollzieher (DGVZ 1975, S. 137).
- 1977: Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle vom 3. 12. 1976, enthaltend die Änderung des Mahnverfahrens, die Einführung der Sicherungsvollstreckung gem. § 720a ZPO sowie die Ausdehnung der Amtszustellung (DGVZ 1977, S. 36 u. S. 110 f.).
- 1979: Änderung des § 807 Abs. 1 ZPO: offensichtlich unpfändbare Sachen müssen im Vermögensverzeichnis nicht mehr angegeben werden. Änderung des § 816 Abs. 2 ZPO: Die Versteigerung kann auch an einem anderen Ort innerhalb des Amtsgerichtsbezirks erfolgen. Änderung des § 845 ZPO: Der Gerichtsvollzieher kann mit dem Erlass eines vorläufigen Zah-

lungsverbotes beauftragt werden⁹⁾. Änderung des § 911 ZPO: Wegfall des bis dahin erforderlichen Haftkostenvorschusses (DGVZ 1979, S. 33).

- 1979: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰⁾ betreffend die Vereinbarkeit des § 758 ZPO mit Art. 13 Abs. 2 GG und deren ersten praktischen Auswirkungen (DGVZ 1979, S. 97 u. 115).
- 1983: Einführung der maschinellen Bearbeitung des Mahnverfahrens (DGVZ 1983, S. 115).
- 1987: Beschluss des Bundesvertretertages in Konstanz, die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Gerichtsvollzieher sowie die Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsbedingungen für den Gerichtsvollzieherdienst zu fordern (DGVZ 1987, S. 129)¹¹⁾.
- 1988: Einsatz von Computern im Gerichtsvollzieherbüro (DGVZ 1990, S. 110).
- 1990: Wiedervereinigung Deutschlands. Zwangsvollstreckung und Gründung von Gerichtsvollzieher-Landesverbänden in den neuen Bundesländern (DGVZ 1990, S. 146).
- 1991: Einführung des neuen § 806 a ZPO zur Befragung des Schuldners nach Einkünften und Forderungen, Verlängerung der Frist des § 845 ZPO auf einen Monat und Änderung der Eingangsstufen zur Gebührentabelle des GvKostG (DGVZ 1991, S. 51).
- 1992: Erste Genehmigungen zur Einrichtung eines 2. Dienstkontos bei einer Bank (DGVZ 1992, S. 88 u. 153).
- 1993: Änderung der Abgabenordnung. Klarstellung von Zweifelsfragen, insbesondere im Hinblick auf die Verhaftung des Schuldners und die Angabe der Schuldsumme durch das Finanzamt (DGVZ 1994, S. 54).
- 1994: Verabschiedung der neuen Insolvenzordnung vom 5. 10. 1994 (DGVZ 1996, S. 17, 65, 129).
- 1997: Verabschiedung der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle mit der Übertragung des EV-Verfahrens auf die Gerichtsvollzieher, der Teilzahlungsregelung nach §§ 806 b, 813a ZPO, der Übertragung der anderweitigen Verwertung gem. § 825 ZPO, der privilegierten Pfändung gem. § 811 Abs. 2 ZPO, der Erweiterung der Vollstreckungsmöglichkeiten aus notariellen Urkunden gem. § 894 ZPO u. a. m. (DGVZ 1998, S. 1, 81, 97, 132, 161, 167, 177).
- 1999: Inkrafttreten der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle und der Insolvenzordnung (DGVZ 1999, S. 1, 33, 36, 38, 71, 81).
- 2000: Beginn einer Diskussion über die Neuregelung der Bürokostenabgeltung der Gerichtsvollzieher (DGVZ 2003, S. 35 m. w. N.), deren Ergebnis nach einem Beschluss der Justizministerkonferenz vom 11./12. 6. 2003 (DGVZ 2003, S. 142) nunmehr bis Ende 2005 vorliegen soll.
- 2001: Inkrafttreten des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes (DGVZ 2001, S. 1) und Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes mit neuen Aufgaben für die Gerichtsvollzieher (DGVZ 2002, S. 65).
- 2002: Die Einführung von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel ab 1. 1. 2002 (DGVZ 2001, S. 99), Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. 11. 2001

⁹⁾ Erster Anstoß in DGVZ 1963, S. 132.

¹⁰⁾ Erste Überlegungen zur *Vermeidung* einer solchen Entscheidung in DGVZ 1995, S. 3.

¹¹⁾ Bezüglich der Aufgabenübertragung sind die Forderungen dieses Beschlusses inzwischen weitgehend verwirklicht. Soweit die Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsbedingungen gefordert wurde, gibt es seit 1999 einen entsprechenden Entwurf der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg, der jedoch bisher bei den Bundesländern insgesamt keine Mehrheit gefunden hat.

⁷⁾ DGVZ 1985, S. 2 f.

⁸⁾ Erster Anstoß in DGVZ 1968, S. 161.

(DGfVZ 2002, S. 177), Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes am 1. 7. 2002 (DGfVZ 2002, S. 5) und am 1. 8. 2002 Inkrafttreten eines Gesetzes zur Klarstellung und Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. 4. 2001 (DGfVZ 2002, S. 11 u. 114).

2003: Beschluss des Bundeskongresses des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes am 15./16. 5. 2003 in Stuttgart, die Einführung eines freien Gerichtsvollzieher-systems in Anlehnung an die in Europa bestehenden freiberuflichen Systeme anzustreben¹²⁾.

Die Auflistung zeigt, dass die Gerichtsvollzieher sich in der Vergangenheit mit vielen Rechtsänderungen vertraut gemacht und zahlreiche Aufgaben neu übernommen haben. Damit nicht Schritt gehalten hat jedoch trotz aller Bemühungen von Seiten des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes und entgegen den Beschlüssen der Justizministerkonferenz die besoldungsrechtliche Einordnung der Gerichtsvollzieher, die seit 1971¹³⁾ keine Änderungen erfahren hat und dem Amtsinhalt nicht gerecht wird. Seitdem ist als einzige Verbesserung die durch das Besoldungsstrukturgesetz vom 20. 8. 1980 (BGBl. I, S. 1509) erfolgte Ausstattung von 30 % der A9-Stellen mit einer ruhegehaltstfähigen Amtszulage zu verzeichnen. Mit den Anforderungen nicht Schritt gehalten haben auch Auswahl und Ausbildung der Bewerber, bei der auf ein immer geringeres Potenzial¹⁴⁾ zurückgegriffen werden musste, was in Verbindung mit zunehmendem Geschäftsanfall zu einer unzureichenden Personalausstattung und damit zu erheblichen Überlastungen geführt hat. Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers ist Frontarbeit und wirft Schwierigkeiten auf, von denen andere Beamte, die in wohltemperierten Amtsstuben behaglich vor ihren Akten sitzen, nichts wissen. Diese Beamten brauchen in der Regel nicht zu befürchten, dass ihnen bei ihrer Tagesarbeit Widerstand geleistet wird, Beleidigungen entgegengeschleudert werden oder dass ihnen gar eine echte Gefahr droht¹⁵⁾. Sie haben bei auftretenden rechtlichen Schwierigkeiten die Möglichkeit, in Ruhe Gesetze und Kommentare nachzuschlagen oder mit einem Kollegen in Gedankenaustausch zu treten. Diese Möglichkeiten hat der Gerichtsvollzieher nicht. Er muss stets an Ort und Stelle, auf sich allein gestellt, oft von schimpfenden oder jammernden Schuldnern bedrängt und abgelenkt, seine Entscheidung treffen. Polizeibeamte sind zwar oft in ähnlicher Situation, versehen ihren Dienst aber in der Regel zu zweit und haben inzwischen insoweit auch besoldungsrechtliche Anerkennung erfahren, was die Gerichtsvollzieher ihrerseits bislang vermissen.

Diese Tatsachen und die quälenden Erörterungen über eine angemessene Bürokostenabgeltung, die seit Jahren anhalten¹⁶⁾

¹²⁾ Die Beschlussfassung erfolgte, nachdem Professor *Dr. Eberhard Schilken* (DGfVZ 2003, S. 65) und Professor *Dr. Rupert Scholz* (DGfVZ 2003, S. 97) aufgrund eingehender Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Umsetzung, vor allem in verfassungsrechtlicher Hinsicht, möglich ist. Bundes- und Landesjustizverwaltungen haben das Thema aufgegriffen und Arbeitsgruppen gebildet, die ihrerseits prüfen, ob die Umsetzung möglich ist.

¹³⁾ Durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neu-regelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BsVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208 f.) wurden die Gerichtsvollzieher in § 53 BBesG als Sonderlaufbahn ausgewiesen und in der dazu ergangenen Rechtsverordnung vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2165) für die Beförderungsämter *Obergrenzen* festgesetzt, wonach Beamte des Gerichtsvollzieherdienstes in den Landeshaushalten bis zu 70 % in der Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesen werden dürfen, was weitgehend zu einer Vereinheitlichung der Beförderungsstellen geführt hat. Die entsprechenden Regelungen finden sich heute in den §§ 24, 26 BBesG und in der zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 ergangenen Rechtsverordnung.

¹⁴⁾ So schon *Seip* in DGfVZ 1981, S. 1–7.

¹⁵⁾ Siehe die Todesfälle der Kollegen *Bernd Dietermann* (DGfVZ 1997, S. 161) und *Paul Spörk* (DGfVZ 2003, S. 1).

¹⁶⁾ Siehe *Seip*, DGfVZ 2003, S. 35 m. w. N.

und immer wieder zu völlig unakzeptablen Vorschlägen führen, haben den Gerichtsvollziehern das Interesse an ihrem derzeitigen Status vergällt und den Wunsch wach werden lassen, sich den Arbeitsbedingungen ihrer auf freiberuflicher Basis tätigen Kollegen in den Nachbarländern anzunähern, was zu dem auf dem Bundeskongress in Stuttgart am 15./16. 5. 2003 gefassten Beschluss geführt hat.

Aus diesen Anmerkungen ergibt sich, dass es in der Statusfrage nicht viel Positives zu berichten gab. Ein Rückblick auf die letzten 30 Jahre wäre aber unvollständig, wenn dies unerwähnt bliebe.

Dass die DGfVZ ihrer praxisorientierten Aufgabenstellung gerecht geworden ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass sie zitierfähig ist und in einschlägigen Werken sehr oft zitiert wird. Die Rechtsentwicklung und Rechtsprechung wurde in zahlreichen Abhandlungen kompetenter Autoren erläutert und dadurch den Rechtsanwendern näher gebracht. In gleichem Maße wurden die einschlägigen Entscheidungen, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in der DGfVZ veröffentlicht und zum Teil mit Anmerkungen versehen. Der Abdruck von Abhandlungen und Entscheidungen zu den wesentlichen Fragen des Vollstreckungsrechts stellt zugleich eine Dokumentation dar, die insbesondere für den Berufsstand der Gerichtsvollzieher als Ganzes von Bedeutung ist, denn ein Berufsstand ohne Erinnerung ist wie ein Mensch ohne Gedächtnis. Das gilt auch für die historische Entwicklung der Zwangsvollstreckung und des Gerichtsvollziehers nebst seinen geschichtlichen Vorgängern, die in zahlreichen Abhandlungen ebenso dargestellt wurden, wie das Vollstreckungsrecht und die Vollstreckungsorgane in vielen anderen Ländern.

Eine Zeitschrift, die 16 Druckseiten umfasst, kann nicht immer alle Entscheidungen veröffentlichen, die ihr eingesandt werden. Hier muss eine Auswahl erfolgen, für die auf Seiten der Einsender sicher Verständnis aufgebracht wird. Das gilt auch für unverlangt eingesandte Manuskripte von Beiträgen sowie für eingesandte Witze, Zeichnungen oder Gedichte, denen bisher kein Platz eingeräumt wurde. Bei der Auswahl der Entscheidungen wird keineswegs einseitig verfahren, indem nur solche veröffentlicht werden, die das Verfahren des Gerichtsvollziehers als richtig bestätigen. Genauso wichtig oder noch wichtiger sind die Entscheidungen, in denen Fehler korrigiert werden, weil gerade aus Fehlern Lehren gezogen werden können. Und wenn die Entscheidung selbst zu kritisieren ist, dann muss auch dies geschehen.

Neu in die DGfVZ aufgenommen wurden die seit 1972 jährlich jeweils im Septemberheft auf Seite 143 erscheinenden Übersichten über den Personalbestand und den Geschäftsanfall der Gerichtsvollzieher und die auf der letzten Seite veröffentlichten Hinweise auf andere Schriften.

Das Schrifttum über die Zwangsvollstreckung hat sich – wie auch in anderen Rechtsbereichen – in den letzten Jahrzehnten stark vermehrt. Entsprechend öfter kommen Buchbesprechungen zum Abdruck. Das äußere Erscheinungsbild der DGfVZ wurde ab 1990 durch Neugestaltung des Titelblattes, Vergrößerung des Formats und Verbesserung der Papierqualität geändert. Ab Januar 2003 werden die veröffentlichten Entscheidungen auf der zweiten Umschlagseite nicht mehr in Leitsatzkästen, sondern in tabellarischer Form angezeigt.

Die Gestaltung einer monatlich erscheinenden Zeitschrift, auch wenn sie nur 16 Druckseiten hat, was etwa 53 Manuskriptseiten mit normaler Maschinenschrift entspricht, ist ein mühevolleres Unterfangen, insbesondere, wenn dies „nebenbei“ geschehen muss. Aber diese Tätigkeit, die eine ehrenamtliche ist, macht nicht nur Mühe, sondern auch Freude, weil sie Aktivitäten zur Verbesserung der beruflichen Arbeitsbedingun-

gen ermöglicht und viele begrüßenswerte Kontakte schafft, die anders nicht zustande gekommen wären. Rückblickend kann ich sagen, dass mir meine eigentliche Berufsarbeit als Gerichtsvollzieher wesentlich schwerer gefallen wäre, wenn ich nicht die Möglichkeit gehabt hätte, durch die Vorstandsarbeit im Landesverband Hessen des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes und als Schriftleiter der DGVZ an der Verbesserung der Arbeitsbedingungen mitzuwirken, wodurch schon eine Reihe von Unzulänglichkeiten beseitigt wurden. Für weitere Veränderungen gibt es ein weites Feld.

Zum Schluss möchte ich diesen Beitrag dazu benutzen, allen Kollegen zu danken, die mir in den vergangenen Jahrzehnten ihr Vertrauen geschenkt und meine Arbeit als Schriftleiter durch Einsendung von Entscheidungen, sowie durch Anregungen, Kritik oder sonstige Beiträge unterstützt haben; postum auch denen, die nicht mehr unter uns weilen. Allen Autoren, die Abhandlungen für die DGVZ verfasst und ihr damit Gewicht verliehen haben, danke ich auf diesem Wege ganz

herzlich für ihre Unterstützung und bitte sie, auch meinem Nachfolger, Herrn Obergerichtsvollzieher *Werner Blaskowitz*, dessen Anschrift aus dem Impressum ersichtlich ist, die gleiche Unterstützung zuteil werden zu lassen. Zugleich danke ich allen Landesjustizverwaltungen, die es durch Bereitstellung der aktuellen Zahlen ermöglicht haben, jährlich im September die Übersichten über den Personalbestand und den Geschäftsanfall der Gerichtsvollzieher zu veröffentlichen. Mein Dank gilt schließlich auch der Firma Heenemann und ihren Mitarbeitern, die seit 1968 die DGVZ druckt und ausliefert und immer eine reibungslose Zusammenarbeit gewährleistet hat.

Dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund und der DGVZ werde ich weiterhin verbunden bleiben. Ich wünsche dem DGVB und dem neuen Schriftleiter der DGVZ für die Zukunft viel Erfolg und richte an alle Kollegen die herzliche Bitte, diese bei ihrer Arbeit, die nicht einfacher wird, nach Kräften zu unterstützen.

Rechtsmittel im polnischen Gerichtszwangsvollstreckungsverfahren

Von Prof. Dr. Kazimierz Lubiński, Nicolaus-Copernicus-Universität in Toruń*)

1. Die Unterschiedlichkeit des Zwangsvollstreckungsverfahrens im Vergleich zum gerichtlichen Erkenntnisverfahren in Zivilsachen hat zur Folge, dass es im Zwangsvollstreckungsverfahren ein besonderes System der Rechtsmittel (*remedia iuris*) gibt.¹⁾ Dieses System umfasst zwei Gruppen von Rechtsmitteln. Die erste Gruppe bilden Anfechtungsmittel gegen Handlungen des Gerichts und des Gerichtsvollziehers, die zweite Vollstreckungsabwehrklagen.

Anfechtungsmittel sollen den richtigen Verlauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens gewährleisten und umfassen Rechtsmittel (Beschwerde, Kassation) und andere Rechtsbehelfe (Anfechtungsklage, Einwendung gegen die Schätzung des Wertes einer beweglichen Sache durch den Gerichtsvollzieher und gegen den Verteilungsplan des aus der Zwangsvollstreckung erzielten Betrages). Unzulässig sind dagegen in diesem Verfahren Appellation und Wiederaufnahmeklage. Das Zwangsvollstreckungsorgan ist nämlich nicht berechtigt, die Begründetheit und die Fälligkeit der Verpflichtung, für die es einen Vollstreckungstitel gibt, zu untersuchen (Art. 804 ZPO). Gemäß Art. 1151 § 2 ZPO ist zwar gegen den rechtskräftigen Beschluss über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder des vor einem solchen Gericht geschlossenen Vergleichs Wiederaufnahmeklage gegeben, aber dieses Verfahren ist kein Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern ein internationales Zivilverfahren besonderer Art.

Vollstreckungsabwehrklagen dagegen bezwecken, dem Gläubiger oder dem Dritten die Abwehrmöglichkeiten gegen die Zwangsvollstreckung zu schaffen, indem sie ihre Begründetheit und ihre Zulässigkeit zu widerlegen versuchen. Es gibt zwei Arten von dieser Klage: die dem Gläubiger zustehende

Vollstreckungsgegenklage und die dem Dritten zustehende Drittwiderspruchsklage.

2. **Die Beschwerde** ist grundsätzlich gegen Beschlüsse des Gerichts 1. Instanz in den gesetzlich bestimmten Fällen gegeben. Nur in Ausnahmefällen, wo die Kassation im Zwangsvollstreckungsverfahren zulässig ist, kann beim Obersten Gericht die Beschwerde gegen den die Kassation verwerfenden Beschluss des Gerichts 2. Instanz eingelegt werden (Art. 393¹⁸ § 1 in Verbindung mit Art. 13 § 2 ZPO). Entsprechend ist auch Art. 393¹⁸ § 2 in Verbindung mit Art. 13 § 2 ZPO anzuwenden. Das bedeutet, dass gegen die im Verlauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens erlassenen Beschlüsse des Gerichtsvollziehers keine Beschwerde gegeben ist.

Wenn man allein die Vorschriften der ZPO über Zwangsvollstreckungsverfahren berücksichtigt, kann man die Fälle der Zulässigkeit der Beschwerde in drei Hauptgruppen teilen.

Die erste Gruppe bilden die Fälle der Zulässigkeit der Beschwerde gegen auf Anfechtungsklagen gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers hin ergangene gerichtliche Beschlüsse (Art. 767 § 3 ZPO) oder über Einwendungen z. B. gegen den auf Anfechtungsklage gegen den Gerichtsvollzieher wegen Bestrafung mit einer Geldbuße hin ergangenen gerichtlichen Beschluss (Art. 768 ZPO) oder gegen den auf Anfechtungsklage gegen den Gerichtsvollzieher wegen Erteilung des Zuschlags beweglicher Sachen hin ergangenen gerichtlichen Beschluss (Art. 870 § 2 ZPO).

Die zweite Gruppe bilden Fälle der Zulässigkeit der Beschwerde gegen eigenständige Beschlüsse des Gerichts wie z. B. gegen Beschlüsse über gemeinsame Fortsetzung der Verwaltungszwangsvollstreckung und der gerichtlichen Zwangsvollstreckung in dieselbe Sache oder dasselbe Vermögensrecht (Art. 773 § 3 ZPO) oder gegen den gerichtlichen Beschluss über Bestellung eines Pflegers oder Verwalters oder Anordnung des Verkaufs des Rechts (Art. 908 ZPO).

Die dritte Gruppe bilden Fälle der Zulässigkeit der Beschwerde gegen gerichtliche Beschlüsse, die infolge einer Anfechtungsklage gegen die Handlungen des Gerichtsvollziehers oder eigenständig erlassen worden sind, wie z. B. der Beschluss des Gerichts über Aussetzung oder Einstellung des Verfahrens.

*) *Hinweis der Schriftleitung: Die Abhandlung ist im Zusammenhang mit der Abhandlung des gleichen Verfassers in DGVZ 2003, S. 50–53 zu sehen.*

¹⁾ Diese Veröffentlichung ist ein kleines Fragment der unter meiner Leitung vorbereiteten Kollektivarbeit (auch in deutscher Sprache) zum Thema „Gerichtliche Zwangsvollstreckungen wegen auf Geld gerichteter Leistungen in Polen“ im Verlag „Currenda“ in Sopot. Die Arbeit verfolgt das Ziel, einem ausländischen Leser den Zugang zu Informationen über Organisation, Grundsätze und Mittel der Zwangsvollstreckung in Polen zu erleichtern.

Außer den in Vorschriften der ZPO über das Zwangsvollstreckungsverfahren bezeichneten Fällen ist die Beschwerde noch gegen andere in Art. 394 ZPO vorgesehene Beschlüsse des Gerichts 1. Instanz und Anordnungen des Präsidenten des Gerichts gegeben, soweit diese Fälle in diesem Verfahren gemäß Art. 13 § 2 ZPO aktuell sind, wie z. B. im Fall der Verwerfung oder Zurückweisung der Klage gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers durch das Gericht.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Wochenfrist seit dem Datum der Zustellung des Beschlusses einzulegen. Wenn das Gericht in einer Verhandlung entscheidet, und die Partei innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist die Zustellung des Beschlusses nicht angefordert hat, beginnt die Frist zur Einlegung der Beschwerde seit dem Datum der Verkündung des Beschlusses zu laufen. Ausnahmsweise nur für Beschwerden gegen gerichtliche Beschlüsse über Erteilung der Vollstreckungsklausel beginnt für den Gläubiger die Beschwerdefrist seit dem Datum des Erlasses des Vollstreckungstitels oder des Ablehnungsbeschlusses, und für den Schuldner – seit dem Datum der Zustellung der Benachrichtigung von der Einleitung der Zwangsvollstreckung (Art. 795 § 2 ZPO).

Die Beschwerde kann auf jede Verletzung der Prozessrechtsvorschriften gestützt sein, aber in zwei Fällen sind diese Grundlagen beschränkt. Nach Art. 997 ZPO können Grundlage für Beschwerden gegen den den Zuschlag eines Grundstücks betreffenden Gerichtsbeschluss nicht solche Verstöße gegen Verfahrensvorschriften sein, die die Rechte des Beschwerdeführers nicht verletzen. Die Grundlage der Beschwerde gegen den die Zuerkennung des Eigentums betreffenden Beschluss können nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Zuschlags geschehene Verstöße sein (Art. 998 § 2 ZPO).

Berechtig zur Einlegung der Beschwerde sind die Parteien des Verfahrens, Verfahrensbeteiligte, manchmal auch Dritte, die z. B. berechtigt waren, gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers Anfechtungsklage zu erheben (Art. 825 Punkt 3 ZPO). Ausnahmsweise kann auch der Gerichtsvollzieher die Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts einlegen, aber nur, wenn dieser Beschluss auf die Anfechtungsklage gegen den Beschluss des Gerichtsvollziehers über Vollstreckungskosten hin ergangen ist (Art. 770 ZPO).

Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Handlung nicht. Das Gericht kann aber auf Antrag das Zwangsvollstreckungsverfahren ganz oder teilweise aussetzen. Das Gericht kann auch die Aussetzung des Verfahrens von der Sicherheitsleistung des Schuldners abhängig machen (Art. 821 ZPO).

3. Die Kassation ist im Zwangsvollstreckungsverfahren grundsätzlich unzulässig. Nach Art. 775¹ § 1 ZPO ist die Kassation gegen den nach der Entscheidung über die Beschwerde ergangenen Beschluss des Gerichts 2. Instanz nicht gegeben. Der Gesetzgeber hat jedoch einige Ausnahmen von diesem Grundsatz eingeführt, indem er die Kassation gegen die den Zuschlag und die Zuerkennung des im Wege der Versteigerung erworbenen Eigentums eines Grundstücks wie auch den Verteilungsplan des aus der Zwangsvollstreckung erzielten Betrages betreffenden Beschlüsse des Gerichts 2. Instanz zugelassen hat (Art. 775¹ § 2 ZPO).

Die Grundlagen, auf die man die Kassation stützen kann, sind: a) Verletzung des materiellen Rechts durch falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung, b) Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, wenn dieser Verstoß das Ergebnis der Sache beeinflussen konnte.

Die Kassation ist innerhalb eines Monats einzulegen und die Frist beginnt seit der Zustellung der Gerichtsentscheidung

bei der klagenden Partei zu laufen. Der Beauftragte für Bürgerrechte kann die Entscheidung innerhalb von sechs Monaten seit dem Datum der Zustellung der Entscheidung bei der Partei anfechten. Wenn der Beauftragte für Bürgerrechte die Kassation nach der Monatsfrist einlegt, soll zudem die Grundlage für die Kassation die Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Freiheiten und Menschen- und Bürgerrechte sein.

4. Die Anfechtungsklage gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers ist ein universales Anfechtungsmittel, mit dem man grundsätzlich alle Handlungen des Gerichtsvollziehers anfechten kann, sowohl die durchgeführten wie auch die unterlassenen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Unzulässigkeit der Anfechtungsklage gegen Erteilung des Zuschlags beweglicher Sachen, die einem schnellen Verderb ausgesetzt sind (Art. 870 § 1 ZPO). Die Anfechtungsklage ist auch nicht gegeben gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers, die mit Einwänden angefochten werden können. Zudem herrscht in der Rechtssprechung und in der Fachliteratur die Meinung, dass man unter Unterlassung der Handlung nicht die Untätigkeit des Gerichtsvollziehers verstehen soll, gegen die im Wege der Verwaltungsaufsicht über den Gerichtsvollzieher eingeschritten werden soll.

Die Anfechtungsklage kann grundsätzlich nur auf Verletzung der Prozessrechtsvorschriften gestützt werden. Nur in einem Fall ist das Vorbringen einer materiellrechtlichen Einwendung im Wege einer Anfechtungsklage zulässig, nämlich in den Fällen des Art. 767 1 ZPO. Diese Vorschrift besagt: Wenn der Gerichtsvollzieher aufgrund des nur gegen den Schuldner gerichteten Vollstreckungstitels eine Pfändung der Gegenstände vorgenommen hat, die das gemeinsame Vermögen des Schuldners und seines Ehegatten bilden und wenn gegen diese Handlung des Gerichtsvollziehers durch den Ehegatten des Schuldners eine Anfechtungsklage eingelegt und die Einwendung aus Art. 41 § 3 des Familien- und Vormundchaftsgesetzbuches vorgebracht wurde, entscheidet das Gericht auch nach der Durchführung der Verhandlung über die Beschränkung oder Unmöglichkeit der Befriedigung des Gläubigers aus dem gemeinsamen Vermögen.

Wird die Erteilung des Zuschlags der beweglichen Sache angefochten, so kann die Grundlage für die Anfechtungsklage nur Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Versteigerung, über den Mindeststeherpreis oder den Ausschluss von der Teilnahme an der Versteigerung sein (Art. 870 § 1 ZPO).

Die Anfechtungsklage kann von jedem eingelegt werden, dessen Rechte durch die durchgeführte oder unterlassene Handlung des Gerichtsvollziehers berührt worden sind. Außerdem steht diese Anfechtungsklage in den von Amts wegen eingeleiteten Sachen dem Gericht oder einem berechtigten Organ zu, das die Einleitung der Zwangsvollstreckung angefordert hat (Art. 796 § 2 ZPO). In den Fällen des Art. 870 § 1 ZPO kann die Erteilung des Zuschlags der beweglichen Sache von dem Gläubiger oder von dem Schuldner angefochten werden.

Die Anfechtungsklage ist innerhalb einer Wochenfrist zu erheben. Die Frist beginnt zu laufen seit dem Datum der Handlung, wenn die Partei bei ihr zugegen oder von ihrem Termin benachrichtigt war. In anderen Fällen läuft die Frist seit dem Datum der Benachrichtigung der Partei von der Vornahme der Handlung, beim Fehlen der Benachrichtigung seit dem Datum, an dem die Partei von der Handlung Kenntnis erlangt hat, und im Falle der Unterlassung seit dem Datum, an dem die Handlung hätte vorgenommen werden sollen.

Die Anfechtungsklage gegen die Handlungen des Gerichtsvollziehers während der nach den Vorschriften der ZPO

über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke durchgeführten Versteigerung ist bis zur Schließung der Versteigerung mündlich bei dem aufsichtführenden Richter zu erheben (Art. 986 ZPO).

5. **Einwände** gegen Schätzung der beweglichen Sache durch den Gerichtsvollzieher können von dem Gläubiger oder von dem Schuldner erhoben werden. Die Erhebung solcher Einwände verpflichtet den Gerichtsvollzieher zur Zuziehung eines Sachverständigen zur Abschätzung der beweglichen Sache (Art. 853 § 2 ZPO).

6. Ein weiteres Rechtsmittel sind **Einwendungen** gegen den Verteilungsplan des aus der Zwangsvollstreckung erzielten Betrages.

Den Plan für die Verteilung des durch Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erzielten Betrages unter die Gläubiger stellt obligatorisch das Gericht auf (Art. 1035 ZPO). Außerdem stellt der Gerichtsvollzieher den Verteilungsplan auch dann auf, wenn der aus der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen, die Arbeitsvergütung oder andere Forderungen und andere Vermögensrechte erzielte Betrag nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreicht (Art. 1023 § 2 ZPO).

Das Zwangsvollstreckungsorgan benachrichtigt den Schuldner und die an der Verteilung teilnehmenden Personen von der Aufstellung des Verteilungsplans (Art. 1027 § 1 ZPO).

Einwendungen gegen den Verteilungsplan können innerhalb von zwei Wochen seit dem Datum der Benachrichtigung bei dem Zwangsvollstreckungsorgan, das den Plan aufgestellt hat, erhoben werden.

Für Einwendungen gegen den Verteilungsplan des durch Zwangsvollstreckung in die Arbeitsvergütung erzielten Betrages beginnt die Frist seit dem Datum der Zustellung des Verteilungsplans den an dem Plan teilnehmenden Personen zu laufen (Art. 1029 § 2 ZPO).

Über Einwendungen, die bei dem Gerichtsvollzieher erhoben werden, entscheidet das Gericht, wobei die Erhebung von Einwendungen die Ausführung des Plans nur in dem Teil hemmt, den die Einwendungen betreffen.

7. **Die Vollstreckungsgegenklage** ist ein Mittel zur sachlichen Abwehr des Schuldners, der in diesem Wege verlangen kann, dass dem vollstreckbaren Titel die Vollstreckbarkeit ganz oder teilweise entzogen oder beschränkt wird. Gemäß Art. 840 § 1 ZPO kann diese Klage auf drei Grundlagen gestützt werden:

a) wenn der Schuldner die Tatsachen bestreitet, auf die die Erteilung der Vollstreckungsklausel gestützt war, wie z. B. wenn der Schuldner den Einwand erhebt, sich in der nota-

riellen Urkunde der Zwangsvollstreckung nicht zu unterwerfen,

b) wenn nach der Entstehung des Zwangsvollstreckungstitels ein Ereignis eingetreten ist, infolge dessen die Verpflichtung erloschen ist oder nicht mehr vollstreckt werden kann, wie z. B. im Fall der Erfüllung der Schuld, der Schuldübernahme oder bei Aufschub der Schuldentrichtung durch den Gläubiger,

c) wenn der Ehegatte, gegen den das Gericht gemäß Art. 787 ZPO die Vollstreckungsklausel erteilt hat, nachweist, dass die vollstreckte Leistung dem Gläubiger nicht gebührt, wobei dem Ehegatten nicht nur Einwände aus eigenem Recht zustehen, sondern auch diejenigen, die der andere Ehegatte geltend machen konnte.

Die Möglichkeit der sachlichen Abwehr des Schuldners mit Hilfe der Klage dieser Art ist auch in besonderen Gesetzen vorgesehen.

8. Im Rahmen der **Drittwiderspruchsklage** kann ein Dritter die Freigabe eines gepfändeten Gegenstandes aus der gerichtlichen oder Verwaltungszwangsvollstreckung verlangen.

Die Klage im ersten Fall ist in Art. 841 ZPO vorgesehen, nach dem ein Dritter im Klageweg die Freigabe eines gepfändeten Gegenstandes aus der Zwangsvollstreckung verlangen kann, wenn das Betreiben der Zwangsvollstreckung in den Gegenstand die Rechte des anderen verletzt, wie z. B. wenn die Zwangsvollstreckung in den Gegenstand betrieben wird, der im Eigentum des Dritten steht.

Der Dritte verklagt bei der Erhebung dieser Klage den Gläubiger, und auch den Schuldner dann, wenn er das Recht des Klägers bestreitet.

Im zweiten Fall kann ein Dritter die Klage auf Freigabe eines gepfändeten Gegenstandes aus der Verwaltungszwangsvollstreckung verlangen (Art. 842 ZPO). Der Klage ist der Beschluss des Verwaltungszwangsvollstreckungsorgans beizufügen, durch den das Verlangen der Herausnahme aus der Zwangsvollstreckung abgelehnt wird.

Die Klage ist innerhalb von zwei Wochen zu erheben. Die Frist beginnt seit dem Datum der Zustellung des Beschlusses des Verwaltungszwangsvollstreckungsorgans zu laufen. Wenn ein Betroffener gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt hat, beginnt die Zweiwochenfrist seit dem Datum der Zustellung des auf die Beschwerde hin ergangenen Beschlusses zu laufen.

Der Dritte bekämpft im Wege der Drittwiderspruchsklage weder den Vollstreckungstitel noch die Vollstreckbarkeit, sondern widersetzt sich dem Betreiben der Zwangsvollstreckung in den bestimmten Gegenstand, wenn die gegen diesen Gegenstand gerichtete Zwangsvollstreckung seine Rechte verletzt.

Kann die Lohnsteuerkarte im Wege der Herausgabevollstreckung oder der Hilfspfändung weggenommen werden?

Von Dr. Andreas Viertelhausen¹⁾

Trotz einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Pfändung von Steuererstattungsansprü-

chen²⁾, kommt es vor, dass in einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch das Vollstreckungsgericht die He-

¹⁾ Regierungsrat, Sachgebietsleiter Finanzamt Wetzlar und Gastdozent Bundesfinanzakademie Brühl; Veröffentlichungsübersicht unter www.andreas.viertelhausen.de.vu.

²⁾ BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89; BFH, in: BStBl. 2000, Teil II, S. 573–577 (575).

rausgabe der Lohnsteuerkarte angeordnet wird und der Vollstreckungsgläubiger insoweit die Herausgabevollstreckung durch den Gerichtsvollzieher begehrt. Fraglich ist, ob trotz der neuen Rechtsprechung des BFH der Gerichtsvollzieher nach § 836 Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) zur Wegnahme der Lohnsteuerkarte verpflichtet werden kann.

I. Grundlagen

Gem. § 46 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) können Steuererstattungsansprüche gepfändet werden. Um den Verwaltungsaufwand für die Finanzbehörden gering zu halten, muss dazu der Erstattungsanspruch bereits entstanden sein, § 46 Abs. 6 AO³⁾. Für den Anspruch auf Erstattung überbezahlter Lohnsteuer (LSt) bedeutet dies, dass er mit Ablauf des Veranlagungsjahres durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werden kann. Das zuständige Finanzamt wird dadurch zum Drittschuldner, § 46 Abs. 7 AO⁴⁾. Die Pfändung und Überweisung bewirkt jedoch keine Änderung der Rechtsstellung des Vollstreckungsschuldners im Steuerfestsetzungsverfahren. Die Einziehungsermächtigung erstreckt sich nur auf den Zahlungsanspruch. Hintergrund hierfür ist der öffentlich-rechtliche Charakter des Steuerschuldverhältnisses, welches zu besonderen Pflichten des Steuerpflichtigen gegenüber den Finanzbehörden führt⁵⁾. Dies gilt auch für eine zivilrechtliche Forderungspfändung. Die Forderung bleibt im Vermögen des Vollstreckungsschuldners⁶⁾. § 829 ZPO ähnelt dabei § 309 AO⁷⁾. Der Vollstreckungsgläubiger ist deshalb nicht am Steuerfestsetzungsverfahren beteiligt. Übertragbar ist nur die Position im Steuererhebungsverfahren. Den Steuerbescheid erhält deshalb auch weiterhin der Vollstreckungsschuldner. Demzufolge darf der Vollstreckungsgläubiger auch keine getrennte Veranlagung bei Ehegatten und die Änderung eines Steuerbescheides beantragen sowie Rechtsbehelfe einlegen⁸⁾. Für die Klage des Vollstreckungsschuldners gegen das Finanzamt als Drittschuldner auf Auszahlung des Erstattungsanspruches ist der Finanzrechtsweg eröffnet⁹⁾.

II. Antragsberechtigung bei Steuererstattungsansprüchen

Bei der Geltendmachung des gepfändeten Anspruches gibt es noch immer unterschiedliche Auffassungen darüber, ob der

Vollstreckungsgläubiger durch die Abgabe einer Steuererklärung das Antragsverfahren nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) für den Vollstreckungsschuldner in Gang setzen kann. Das Tätigwerden der Finanzbehörde bei einer Antragsveranlagung setzt nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG eine wirksame Einkommensteuererklärung voraus. Gem. § 25 Abs. 3 Satz 4 EStG hat dazu der Steuerpflichtige wegen der Bedeutung der Einkommensteuererklärung diese eigenhändig zu unterschreiben. Fehlt die eigenhändige Unterschrift, so ist der Antrag nicht wirksam gestellt¹⁰⁾.

Für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 1990 war es sowohl nach dem BFH und der Finanzverwaltung, als auch nach den Zivilgerichten und der Literatur zulässig, dass der Vollstreckungsgläubiger durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ermächtigt wurde, an Stelle des Vollstreckungsschuldners den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich (LoJa) mit der Vorlage der Lohnsteuerkarte zu stellen¹¹⁾. So ließen dann auch in der Folgezeit die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 1993 zu § 46 EStG in Abschnitt 149 Abs. 7 Satz 7¹²⁾ und der Anwendungserlass zur AO (AEAO) zu § 46 AO Abs. 4 AO¹³⁾ bis einschließlich 1995 entsprechende Anträge des Vollstreckungsgläubigers für die neue Antragsveranlagung zur Einkommensteuer zu. Mit der Neufassung der LStR 1996¹⁴⁾ und des AEAO in der Fassung vom 27. 10. 1995¹⁵⁾ wird dies nunmehr an gleicher Stelle abgelehnt. Danach ist der Antrag nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG ein nicht von § 46 AO erfasstes, höchstpersönliches Gestaltungsrecht des Steuerpflichtigen¹⁶⁾.

Trotz dieser geänderten Verwaltungsauffassung sahen etliche Gerichte¹⁷⁾ und Stimmen in der Literatur¹⁸⁾ den Vollstreckungsgläubiger als berechtigt an, für den Vollstreckungsschuldner unter Beifügung der Lohnsteuerkarte die Einkommensteuererklärung abzugeben. Vermittelnd wurde vertreten, dass der Vollstreckungsgläubiger lediglich zur Fristwahrung berechtigt sei, eine rudimentäre Einkommensteuererklärung innerhalb der Ausschlussfrist nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG für den Vollstreckungsschuldner abzugeben¹⁹⁾. Dabei war jedoch umstritten, ob es dem Vollstreckungsschuldner oder der Fi-

¹⁰⁾ BFH, in: BStBl 1992, Teil II, S. 326–328 (327); BFH, in: BStBl 1999, Teil II, S. 84–89 (86).

¹¹⁾ BFH, in: BStBl 1973, Teil II, S. 784–786 (785); BFH, in: BStBl 1992, Teil II, S. 326–328 (327); BFH, in: BStBl 1999, Teil II, S. 84–89 (87); HHSp-Boeker, § 46, Rn. 117; Riedel, in: Rpfleger 1996, S. 275–277 (276); Tipke/Kruse, AO, Stand: März 03, Köln, § 46, Tz. 60.

¹²⁾ BStBl 1992, Teil I, Sondernummer 3/1992, S. 2–202 (190).

¹³⁾ BStBl 1987, Teil I, S. 664–718 (671).

¹⁴⁾ BStBl 1995, Teil I, Sondernummer 3/1995, S. 2–142 (140–141); auf Grund der geänderten und für die Finanzverwaltung bindenden Rechtsprechung des BFH nicht mehr in der LStR 1999, in: BStBl 1998, Teil I, Sondernummer 1/1998, S. 3–92 (92).

¹⁵⁾ BStBl 1995, Teil I, S. 666–677 (667).

¹⁶⁾ BFH, in: BStBl 1999, Teil II, S. 84–89 (87).

¹⁷⁾ LG Bochum, in: MDR 1997, S. 596–597 (597); LG Bremen, in: JurBüro 1997, S. 382; LG Frankenthal, in: JurBüro 1997, S. 384; LG Kleve, in: JurBüro 1997, S. 380; LG Koblenz, in: Rpfleger 1995, S. 223–224; LG Köln, in: JurBüro 1997, S. 380; LG Landshut, in: JurBüro 1997, S. 381–382; LG Münster, in: Rpfleger 1997, S. 222–223; LG Osnabrück, in: JurBüro 1997, S. 384–385; LG Passau, in: JurBüro 1997, S. 379–380; LG Saarbrücken, in: JurBüro 1997, S. 383–384; LG Stuttgart, in: Rpfleger 1995, S. 264–265; LG Zweibrücken, in: JurBüro 1997, S. 383; sowie LG Berlin, LG Bochum, LG Dortmund, LG Heilbronn, LG Karlsruhe und LG Koblenz, alle in: Rpfleger 1997, S. 224.

¹⁸⁾ Behr, in: JurBüro 1997, S. 349–352 (349–350); Harder, in: DB 1996, S. 2409–2413 (2410); Klein-Brockmeyer, § 46, Rn. 21; Schuschke-Schuschke, Anhang zu § 829, Rn. 33; Tipke/Kruse, § 46, Tz. 54–57 und 62 und § 315, Tz. 17; Wiczorek/Schütze, ZPO, 3. A., Berlin 1999, § 836, Rn. 17.

¹⁹⁾ BFH, in: BStBl 1992, Teil II, S. 326–328 (327–328).

³⁾ Behr, in: JurBüro 1997, S. 349–352 (349); David, in: MDR 1993, S. 412–413 (412); Riedel, in: Rpfleger 1996, S. 275–277 (275); Schuschke/Walker, ZPO, 3. A., Köln 2002, Anhang zu § 829, Rn. 32, zitiert als: Schuschke-Bearbeiter; Stöber Forderungspfändung, 13. A., Bielefeld 2002, Rn. 384.

⁴⁾ BFH, in: BStBl 1999, Teil II, S. 84–89 (85); Stöber, Forderungspfändung, 13. A., Bielefeld 2002, Rn. 384.

⁵⁾ BFH, in: BStBl 1975, Teil II, S. 669–671 (670–671); BFH, in: BStBl 1978, S. 464–466 (466); BFH, in: BFH NV 1993, S. 350–351 (351); BFH, in: BFH NV 1996, S. 453–454 (454); BFH, in: BStBl 1999, Teil II, S. 84–89 (85); BFH, in: BStBl 2000, Teil II, S. 573–577 (575); LG Dortmund, in: JurBüro 2000, S. 492; Harder, in: DB 1996, S. 2409–2413 (2409–2410); Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, Stand: März 03, Köln, § 46, Rn. 116, zitiert als: HHSp-Bearbeiter.

⁶⁾ BFH, in: BStBl 1987, Teil II, S. 863–864 (864); BFH, in: BStBl 1990, Teil II, S. 520–523 (521); BFH, in: BStBl 1999, Teil II, S. 84–89 (85–86); BFH, in: BStBl 2000, Teil II, S. 573–577 (575); LG Dortmund, in: JurBüro 2000, S. 492.

⁷⁾ Klein, AO, 7. A., München 2000, § 309, Rn. 1, zitiert als: Klein-Bearbeiter; Viertelhausen, in: InVo 2001, S. 425–432 (428).

⁸⁾ BFH, in: BStBl 1975, Teil II, S. 669–671 (670–671); BFH, in: BStBl 1978, S. 464–466 (466); BFH, in: BFH NV 1993, S. 350–351 (351); BFH, in: BFH NV 1996, S. 453–454 (454); BFH, in: BStBl 1999, Teil II, S. 84–89 (86); BFH, in: BStBl 2000, Teil II, S. 573–577 (574); Harder, in: DB 1996, S. 2409–2413 (2410–2411); Stöber, Rn. 388.

⁹⁾ BFH, in: BStBl 1987, Teil II, S. 863–864; BFH, in: BStBl 2000, Teil II, S. 573–577 (575).

nanzbehörde obliege, die für eine vollständige Einkommensteuererklärung erforderlichen Unterlagen und Beweise beizubringen²⁰).

Der BFH hat sich jedoch der geänderten Verwaltungsauffassung angeschlossen. Danach kann ein Pfändungsgläubiger weder durch eine von ihm ausgefertigte und unterschriebene, noch durch eine lückenhafte Einkommensteuererklärung den Antrag nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG stellen²¹). Diese neue Rechtsprechung ist in den Unterschieden zwischen dem früheren LoJa und der heutigen Antragsveranlagung zur Einkommensteuer begründet. Die Durchführung des LoJa war ein reines Erstattungsverfahren. Die Antragsveranlagung zur Einkommensteuer dient dagegen der Ermittlung der materiell richtigen Einkommensteuer²²). Beide Verfahren beruhen auf einem völlig unterschiedlichen Verfahrensablauf. Das Recht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist ein höchstpersönliches steuerliches Gestaltungsrecht, welches nicht auf den Vollstreckungsgläubiger übergeht. Die Finanzbehörden haben ein Interesse daran, dass möglichst bereits bei der Abgabe der Steuererklärung Tatsachen und Rechtsverhältnisse vollständig und richtig erklärt werden. Hierzu wird der Vollstreckungsgläubiger selbst, wenn er im Besitz der Lohnsteuerkarte des Vollstreckungsschuldners ist, kaum in der Lage sein, da in eine Einkommensteuererklärung neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch alle anderen vorhandenen Einkunftsarten gehören²³).

Gleiches gilt, wenn lediglich die Ausschlussfrist nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG gewahrt werden soll. Die Bescheide im Verfahren des LoJa und der Antragsveranlagung zur Einkommensteuer unterscheiden sich in Zielsetzung, Regelungsinhalt und Rechtsfolgenwirkungen. Der LoJa in § 42 EStG a. F. für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 1990 hat den Anspruch auf Erstattung überzahlter LSt geregelt und führte zu einem Erstattungs- oder Steuerfreistellungsbescheid. Das Verfahren wurde nach § 37 Abs. 2 AO abgewickelt. Die Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 1991 führt dagegen zu einem Steuerfestsetzungsbescheid. Hier bestimmt sich der Erstattungsanspruch nach § 36 Abs. 4 Satz 2 EStG. Der Erstattungsanspruch ergibt sich erst nach der Steuerfestsetzung durch eine Anrechnung der einbehaltenen LSt in Form eines selbständigen Verwaltungsaktes. Diese Anrechnung ist nicht mehr Bestandteil des Steuerfestsetzungs-, sondern des Steuererhebungsverfahrens. Erst hier setzt die Rechtsposition des Vollstreckungsgläubigers ein, die Überweisung des gepfändeten Anspruches an sich zu verlangen²⁴).

Hinzu kommt, dass für den Vollstreckungsschuldner das Risiko einer Steuernachzahlung besteht, welches er jedoch dadurch umgehen kann, in dem er, sofern nicht eine Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1–7 EStG vorliegt, den Antrag des Vollstreckungsgläubigers auf Durchführung einer Antragsveranlagung widerruft²⁵).

Zwar wird durch die neue Rechtsprechung dem Vollstreckungsgläubiger die Befriedigung aus dem gepfändeten Steuererstattungsanspruch erschwert, jedoch muss bedacht werden, dass andernfalls ein nicht unbedeutender Verwaltungsaufwand auf die Finanzbehörden zukommt. Über ihre Pflichten als Drittschuldner hinaus würde ihr ein Tätigwerden für den Vollstreckungsschuldner zur Ermittlung und Realisierung des Anspruchs dem Grund und der Höhe nach aufgebürdet²⁶).

Der Verwaltungsauffassung und der geänderten Rechtsprechung des BFH haben sich inzwischen zahlreiche Zivilgerichte²⁷) und Vertreter aus der Literatur²⁸) angeschlossen. Die im BStBl. Teil II veröffentlichte Rechtsprechung ist überdies für die Verwaltung bindend. Da die Finanzbehörden Anträge des Vollstreckungsgläubigers als unzulässig betrachten und dieser nun auch im Finanzrechtsweg keine anderweitige Entscheidung mehr erreichen kann, wird dies dann auch für einige Zivilgerichte der Hauptgrund gewesen sein, ihre Rechtsprechung ebenfalls zu ändern, obwohl die Argumente des BFH kritisch beleuchtet wurden²⁹).

III. Erlangung der Lohnsteuerkarte

Ob der Vollstreckungsgläubiger die Lohnsteuerkarte herausverlangen kann, bestimmt sich nach § 836 Abs. 3 ZPO, welcher zum Teil § 315 Abs. 2 AO gleicht³⁰). Für die Vertreter der Auffassung, der Vollstreckungsgläubiger dürfe die Antragsveranlagung betreiben, ist es selbstverständlich, dass nach § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO im Pfändungsbeschluss die Herausgabe der Lohnsteuerkarte angeordnet und sie dem Vollstreckungsschuldner im Wege der Herausgabevollstreckung durch den Gerichtsvollzieher weggenommen wird³¹). Weigert sich der Gerichtsvollzieher, so steht die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO offen³²).

Mit der Verneinung des Antragsrechtes für den Vollstreckungsgläubiger durch den BFH ist jedoch die Herausgabepflicht nach § 836 Abs. 3 ZPO entfallen, da die Lohnsteuerkarte keine der Rechtsverfolgung dienende Urkunde ist³³). Für

²⁶) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (89); LG Potsdam, in: Rpfleger 2002, S. 530–531 (531); *Urban*, in: DGVZ 1999, S. 104–108 (104–106).

²⁷) LG Augsburg, in: Rpfleger 2000, S. 341; LG Aurich, in: JurBüro 1997, S. 385; LG Dortmund, in: JurBüro 2000, S. 492; LG Frankenthal, in: Rpfleger 2000, S. 462–463 (463); LG Münster, in: Rpfleger 2002, S. 632; LG Potsdam, in: Rpfleger 2002, S. 530–531 (531); LG Würzburg, in: JurBüro 1997, S. 385–386.

²⁸) *Baumbach/Hartmann*, ZPO, 61. Auflage, München 2003, § 835, Rn. 10, zitiert als: *Baumbach*-Bearbeiter; *HHSp-Boeker*, § 46, Rn. 117; *Zöller*, ZPO, 22. A., Köln, § 836, Rn. 13 und § 829, Rn. 33, zitiert als: *Zöller*-Bearbeiter.

²⁹) LG Frankenthal, in: Rpfleger 2000, S. 462–463 (463); LG Osnabrück, in: JurBüro 1997, S. 384–385; *Urban*, in: DGVZ 1999, S. 104–108 (106).

³⁰) *Klein-Brockmeyer*, § 315, Rn. 1; *Viertelhausen*, in: InVo 2001, S. 425–432 (428).

³¹) LG Bremen, in: JurBüro 1997, S. 382; LG Frankenthal, in: JurBüro 1997, S. 384; LG Kleve, in: JurBüro 1997, S. 380; LG Köln, in: JurBüro 1997, S. 380; LG Landshut, in: JurBüro 1997, S. 381–382; LG Passau, in: JurBüro 1997, S. 379–380; LG Saarbrücken, in: JurBüro 1997, S. 383–384; LG Zweibrücken, in: JurBüro 1997, S. 383; *Behr*, in: JurBüro 1997, S. 349–352 (350); *Schuschke-Schuschke*, Anhang zu § 829, Rn. 32 und § 836, Rn. 6.

³²) *Schuschke-Schuschke*, § 836, Rn. 14.

³³) LG Augsburg, in: Rpfleger 2000, S. 341; LG Frankenthal, in: Rpfleger 2000, S. 462–463 (463); LG Potsdam, in: Rpfleger 2002, S. 530–531; LG Würzburg, in: JurBüro 1997, S. 385–386. *Baumbach-Hartmann*, § 836, Rn. 10; *David*, in: MDR 1993, S. 412–413 (413); *Musielak*, ZPO, 3. A., München 2002, § 836, Rn. 7; *Stöber*, Rn. 389. *Thomas/Putzo*, ZPO, 24. A., München 2002, § 836, Rn. 19; *Urban*, in: DGVZ 1999, S. 104–108 (106); *Zöller-Stöber*, § 836, Rn. 13.

²⁰) Fundstellen in: BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (87).

²¹) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (87–88); BFH, in: BStBl. 2000, Teil II, S. 573–577 (574); LG Potsdam, in: Rpfleger 2002, S. 530–531 (531); *David*, in: MDR 1993, S. 412–413 (413); *Riedel*, in: Rpfleger 1996, S. 275–277 (277); *Stöber*, Rn. 387–389.

²²) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (88).

²³) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (88); BFH, in: BStBl. 2000, Teil II, S. 573–577 (576); LG Dortmund, in: JurBüro 2000, S. 492; LG Potsdam, in: Rpfleger 2002, S. 530–531 (531); LG Würzburg, in: JurBüro 1997, S. 385–386; *Stöber*, Rn. 388.

²⁴) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (88–89).

²⁵) BFH, in BStBl. 1999, Teil II, S. 84–89 (89); BFH, in: BStBl. 2000, Teil II, S. 573–577 (576–577); *Urban*, in: DGVZ 1999, S. 104–108 (105).

die begehrte Herausgabe besteht kein Rechtsschutzbedürfnis mehr³⁴⁾. Hier greift auch nicht das Argument, der Vollstreckungsgläubiger bedürfe der Lohnsteuerkarte, um den Vollstreckungsschuldner ggf. im Klagewege zur Antragstellung zu verpflichten³⁵⁾. Eine gegen die Ablehnung einer Herausgabe-anordnung³⁶⁾ durch das Vollstreckungsgericht eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet³⁷⁾. Zudem ist zu bedenken, dass die Finanzverwaltung auf Grund der eindeutigen Verwaltungsanweisungen keine Antragsveranlagung durch

³⁴⁾ LG Aurich, in: JurBüro 1997, S. 385; LG Dortmund, in: JurBüro 2000, S. 492; LG Düsseldorf, in: JurBüro 1997, S. 385; LG Frankenthal, in: Rpfleger 2000, S. 462–463 (463); LG Kassel, in: JurBüro 1997, S. 386; LG Münster, in: Rpfleger 2002, S. 632; LG Osnabrück, in: JurBüro 1997, S. 384–385; LG Tübingen, in: JurBüro 1997, S. 385; Riedel, in: Rpfleger 1996, S. 275–277 (277); Urban, in: DGVZ 1999, S. 104–108 (106).

³⁵⁾ LG Münster, in: Rpfleger 2002, S. 632.

³⁶⁾ Beispiel in: Behr, in: JurBüro 1997, S. 349–352 (352).

³⁷⁾ LG Dortmund, in: JurBüro 2000, S. 492; LG Frankenthal, in: Rpfleger 2000, S. 462–463 (463); LG Potsdam, in: Rpfleger 2002, S. 530–531 (530).

einen Vollstreckungsgläubiger akzeptieren und dies wegen der neuen Rechtsprechung des BFH durch die Finanzgerichte mitgetragen wird³⁸⁾. Die Lohnsteuerkarte ist deshalb für den Vollstreckungsgläubiger nutzlos. Der Gerichtsvollzieher muss demzufolge die Wegnahme der Lohnsteuerkarte ablehnen. Eine hiergegen eingelegte Vollstreckungserinnerung hat keine Aussicht auf Erfolg. Aus den gleichen Gründen ist die Wegnahme einer Lohnsteuerkarte im Wege der Hilfspfändung gem. § 156 GVGA nicht mehr zulässig.

³⁸⁾ LG Osnabrück, in: JurBüro 1997, S. 384–385; Behr, in: JurBüro 1997, S. 349–352 (350); Urban, in: DGVZ 1999, S. 104–108 (106).

Zustellung durch Übergabe des Haftbefehls nach § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO

Von Justizoberamtsrat Gerhard Winter, Göttingen

Vorbemerkung

Die Reparatur des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (GvKostRNeuOG) durch Artikel 19 des OLG-Vertretungsänderungsgesetz (OLGVertrÄndG) hat wesentliche kostenrechtliche Streitfragen geklärt, aber leider nicht alle. Streitig ist nach wie vor, ob die in § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO normierte Übergabe des Haftbefehls eine Parteizustellung ist und eine Gebühr aus Nr. 100 Kostenverzeichnis auslöst. Das Amtsgericht Northeim¹⁾ hat das in seiner Entscheidung vom 22. 11. 2002 unter Bezugnahme auf den Wortlaut der §§ 901, 909 ZPO und deren amtliche Begründung eindeutig bejaht. Das Amtsgericht Westerburg²⁾ verneint dies, da in § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO nur von einer Übergabe, nicht aber von einer Zustellung des Haftbefehls die Rede sei.

Leider ist festzustellen, dass sich das Amtsgericht Westerburg, wie auch die übliche und gängige Kommentarliteratur³⁾ bei Ihrer Auslegung der Bestimmungen des § 901 Satz 3 und § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO, nicht mit den Gesetzesmaterialien, den amtlichen Begründungen, vertraut gemacht haben.

Gesetzesmaterialien

Dass es sich bei der Übergabe der beglaubigten Abschrift des Haftbefehls an den Schuldner um eine Parteizustellung handelt, ergibt sich eindeutig aus der Begründung des Artikels 8 EGInsOÄndG in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses von 2. 12. 1998 (BT-Drs. 14/120), in der es heißt:

„Bei der Zustellung im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und bei den nach § 825 Abs. 1

Satz 3, 813a Abs. 2 Satz 3 sowie § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO erforderlichen Zustellung handelt es sich um solche im Parteibetrieb.“

Dasselbe ergab sich bereits aus der amtlichen Begründung des Bundesrates zu dessen Entwurf der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 27. 1. 1995 (s. u.)! Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung ist leider nicht erfolgt. Vermutlich deshalb, weil die Sitzung des Rechtsausschusses am 2. 12. 1998 die erste der neuen (der 14.) Legislaturperiode des Bundestages war.

Wortlaut des Gesetzes

§ 901 Satz 3 ZPO lautet: „**Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht**“.

Im Umkehrschluss muss aus diesem eindeutigen Wortlaut gefolgert werden, „dass es einer Zustellung des Haftbefehls spätestens **bei oder nach seiner Vollziehung** bedarf“. Für diesen Umkehrschluss spricht die amtliche Begründung zu § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO, die vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages aus der Begründung zum Gesetzentwurf des Bundesrates vom 27. 1. 1995 (BT-Drs. 13/341 Seite 484) in seine Beschlussempfehlung an den Deutschen Bundestag vom 12. 11. 1997 (BT-Drs. 13/9088) unverändert übernommen wurde und dann zum Erlass der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle⁵⁾ durch den Deutschen Bundestag am 17. 12. 1997⁶⁾ führte:

„Im Interesse der Effektivität der Zwangsvollstreckung soll – z. B. entsprechend der Regelung des § 834 ZPO – die

⁴⁾ Diese Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates vom 27. 1. 1995 ist identisch mit der in dem gleichnamigen Entwurf des Bundesrates vom 21. 7. 1994 (Drucksache 12/8314) der der Diskontinuität zum Opfer gefallen ist.

⁵⁾ In Kraft ab 1. 1. 1999.

⁶⁾ BGBl. I S. 3039.

¹⁾ DGVZ 2003, 14.

²⁾ Abgedruckt in diesem Heft, S. 142.

³⁾ Hartmann in: BLAH ZPO 61. Aufl. Rn. 12 zu § 901; Stöber in: Zöller ZPO 23. Aufl. Rn. 13 zu § 901; Putzo ZPO 25. Aufl. Rn. 8 zu § 901.

nach § 329 Abs. 3 i.V.m. § 270 Abs. 1 ZPO an sich vorge-
sehene **Zustellung des Haftbefehls durch das Vollstreckungsgericht ausgeschlossen**⁷⁾ werden.

Um klarzustellen, dass eine solche Zustellung⁸⁾ nicht erforderlich ist, soll in § 901 ZPO in einem neuen Satz 3 ausdrücklich angeordnet werden, dass es einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung nicht bedarf. Die Beschwerde gegen den Haftbefehl soll vielmehr erst durch dessen **Zustellung durch den Gerichtsvollzieher** in Gang gesetzt werden. Insoweit sieht der geltende § 909 Satz 2 (alt) vor, dass der Gerichtsvollzieher den Haftbefehl dem Schuldner nur „auf Begehren“ abschriftlich mitzuteilen hat. Da die Zustellung nach § 170 Abs. 1 ZPO in der Übergabe eines Schriftstücks besteht, soll in § 909 Satz 2 ZPO angeordnet werden, dass der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Haftbefehl in jedem Fall bei der Verhaftung zu übergeben hat (...). Eine Verzögerung der Verhaftung tritt dadurch nicht ein; der Gerichtsvollzieher kann die beglaubigte Abschrift des Haftbefehls gem. § 170 Abs. 2 ZPO bereits vor der Verhaftung herstellen (...). Zugleich wird durch die **Übergabe des Haftbefehls** an den Schuldner durch den Gerichtsvollzieher nach § 909 Satz 2 (neu) der Beginn der Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde eindeutig bestimmt. Ist der Schuldner der Auffassung, der Haftbefehl sei zu Unrecht erlassen, kann er bei dem für die Offenbarung zuständigen Amtsgericht dagegen sofortige Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen (§ 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO) und bei dem Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, beantragen, gemäß § 572 Abs. 2 ZPO dessen Vollziehung auszusetzen (...).“

Der Gesetzgeber verwendet in dieser Begründung für denselben Sachverhalt einmal den Begriff „Zustellung durch den Gerichtsvollzieher“ und zum anderen „Übergabe des Haftbefehls ... durch den Gerichtsvollzieher“. Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff „Übergabe des Haftbefehls“ nur eine besondere Zustellungsart bezeichnet hat, nämlich die des § 170 ZPO a. F.; denn der Schuldner ist bei der Verhaftung zugegen und jede andere Zustellungsart scheidet damit aus. Dass die Zustellungsvorschriften durch das ZustRefG mit Wirkung ab 1. 7. 2002 wesentlich geändert wurden, bedeutet nicht, dass die Übergabe des Haftbefehls keine Parteizustellung mehr ist; denn nach § 191 Satz 1 ZPO n. F. finden die Vorschriften für die Amtszustellungen auf die Parteizustellungen entsprechende Anwendung (z. B. § 166 Abs. 1⁹⁾ und § 177 ZPO¹⁰⁾).

Parteizustellung statt Amtszustellung

Die obige amtliche Begründung verdeutlicht auch, dass der Gesetzgeber keine Amtszustellung des Haftbefehls durch die Geschäftsstelle des Gerichts¹¹⁾, sondern die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung des Haftbefehls wollte. Erst durch diese Zustellung des Gerichtsvollziehers sollte die Beschwerdefrist in Gang gesetzt werden.

Durch die Bezugnahme auf § 170 ZPO a. F. hat der Gesetzgeber auch deutlich gemacht, dass eine Parteizustellung

durch den Gerichtsvollzieher gewollt war, denn diese Vorschrift bezog sich bis zum Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes¹²⁾ auf das Verfahren bei Zustellung auf Betreiben der Parteien.

Der Gesetzgeber ist damit der Tatsache gerecht geworden, dass in der täglichen Praxis der Gerichte und Gerichtsvollzieher längst nicht alle erlassenen Haftbefehle dem Gerichtsvollzieher zur Vollziehung übergeben werden. Das gilt insbesondere in den Fällen des § 185j Abs. 1 Satz 3 und 4 GVGA.

Ohne die Bestimmungen in § 901 Satz 3 ZPO und § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO müsste der Haftbefehl gem. § 329 Abs. 3 ZPO durch das Gericht von Amts wegen zugestellt werden, was kontraproduktiv zu der vom Gesetzgeber mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle angestrebten Verbesserung der Effektivität der Zwangsvollstreckung wäre.

Mit der Bestimmung des § 901 Satz 3 ZPO hat der Gesetzgeber den Bedürfnissen des Gläubigers nach Sicherung des Vollstreckungserfolges Rechnung getragen. Der Schuldner sollte keine Gelegenheit erhalten, die Vollstreckung zu vereiteln oder zu verzögern, indem er sich nach Kenntnis des Haftbefehls durch Amtszustellung des Gerichts der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entzieht. Die bekannte Verzögerungstaktik gewisser Schuldner sollte nicht durch das Gesetz erleichtert werden. Im Zeitpunkt der Verhaftung erübrigt sich dieser Schutzzweck, sodass eine Zustellung durch Übergabe des Haftbefehls genügt (§ 170 a. F. §§ 166 Abs. 1, 177 ZPO). Der Gesetzgeber ist danach **nicht** davon ausgegangen, dass der Gerichtsvollzieher Zustellungen auch im Amtsbetrieb wahrnehmen könne, sondern hat ausdrücklich auf eine Vorschrift für Zustellungen im Parteibetrieb Bezug genommen.

Die Übergabe des Haftbefehls gem. § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der Zustellungsform des § 170 a. F. löst die in § 329 Abs. 3 ZPO normierte Rechtswirkung einer Zustellung aus. Wie sich aus § 191 Satz 1 ZPO n. F. ergibt, ist die gesetzlich angeordnete Zustellung des Haftbefehls im Parteibetrieb durch die Bestimmung in § 329 Abs. 3 ZPO nicht ausgeschlossen. Das gilt insbesondere nachdem durch das ZustRefG § 270 Abs. 1 ZPO¹³⁾ ersatzlos weggefallen ist. Der Grundsatz der Amtszustellung (§ 166 Abs. 2 ZPO i. d. F. des ZustRefG) gilt nur dann, wenn nichts anderes bestimmt ist. Andere Bestimmung in diesem Sinn ist zum einen § 192 ZPO, zum anderen aber auch § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO¹⁴⁾.

Wie oben ausgeführt, ist das Verfahren nach § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher. Da der Gerichtsvollzieher am Verfahren der Amtszustellung nach § 168 Abs. 2 ZPO nur ausnahmsweise und nur aufgrund einer richterlichen Anordnung teilnimmt¹⁵⁾, eine solche aber nicht vorliegt, kann es sich nur um Zustellungen im Parteibetrieb handeln¹⁶⁾.

Es sei an dieser Stelle auch daran erinnert, dass durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle der Gerichtsvollzieher nach § 899 ZPO an die Stelle des Vollstreckungsgerichts (Rechtspfleger) getreten ist. Der Gesetzgeber hat im Gesetzgebungsverfahren und im Gesetz an keiner Stelle zu erkennen gegeben, dass er das Organ, das er für fähig hält, das e.V.-Verfahren selbstständig und effektiv zu handhaben und das bereits Zu-

⁷⁾ Hervorhebungen und Unterstreichung durch Verfasser.

⁸⁾ Gemeint ist damit eine Zustellung von Amts wegen (§ 270 Abs. 1 ZPO), die die Beschwerdefrist in Lauf setzt (§ 329 Abs. 3 ZPO).

⁹⁾ „Zustellung ist die Bekanntgabe eines Schriftstücks ...“

¹⁰⁾ „Das Schriftstück kann der Person, der zugestellt werden soll, an jedem Ort übergeben werden, ...“

¹¹⁾ ZPO Zweiter Titel, Abschnitt II (Zustellungen von Amts wegen). §§ 208 ff ZPO in der bis zum Inkrafttreten des ZustRefG am 1. 7. 2002 gültigen Fassung.

¹²⁾ BGBl. I 2001, 1206 – in Kraft ab 1. 7. 2002.

¹³⁾ § 270 Abs. 1 ZPO a. F.: „Die Zustellungen erfolgen, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, von Amts wegen.“

¹⁴⁾ Vgl. dazu Schröder/Kay 11. Auflage Rn. 4 zu Nrn. 100–103, Seite 196.

¹⁵⁾ Vgl. BLAH ZPO, 60. Aufl. Rn. 7 zu § 168.

¹⁶⁾ Vgl. Schröder/Kay Ergänzungsband zur 11. Auflage Rn. E 11 ff zu Nrn. 100, 101, 102 Kostenverzeichnis.

stellungsorgan nach § 166 ZPO a. F. bzw. § 192 Abs. 1 ZPO n. F. ist, nicht auch für befähigt und befugt hält anstelle der Geschäftsstelle des Gerichts (Urkundsbeamter des gehobenen oder mittleren Justizdienstes) Zustellungen durchzuführen.

§187 Nr. 1 Abs. 2 GVGA

Missverständlich ist die Formulierung in § 187 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 GVGA „... eine Zustellung des Befehls ist nicht erforderlich.“ Offenkundig haben die Verfasser der GVGA hier die Worte „vor seiner Vollziehung“ aus § 901 Satz 3 ZPO unterschlagen. Diese Formulierung ist lückenhaft und schon allein deshalb falsch, weil eine Zustellung des Haftbefehls auf ausdrücklichen Antrag des Gläubigers an das Gericht schon vor der Beauftragung des Gerichtsvollziehers zum Vollzug des Haftbefehls möglich ist; allerdings dann von Amts wegen und durch die Geschäftsstelle des Gerichts. Außerdem ist, wie oben ausgeführt, auch die Übergabe des Haftbefehls bei Verhaftung gesetzessystematisch eine Zustellung.

Die GVGA soll dem Gerichtsvollzieher das Verständnis der gesetzlichen Vorschriften erleichtern, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern verpflichtet ihn, sich eine genaue Kenntnis der Bestimmungen aus dem Gesetz und

den dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen anzueignen (§ 1 Abs. 2 GVGA).

Wenn der Gerichtsvollzieher dem Schuldner bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls übergibt, handelt er nach den Vorschriften des § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO und § 187 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz GVGA. Ein Verstoß gegen seine Amtspflicht aus § 1 Abs. 3 GVGA liegt deshalb nicht vor, denn dass die Übergabe der beglaubigten Abschrift des Haftbefehls nach dem Willen des Gesetzgebers Parteizustellung ist und demzufolge eine Zustellungsgebühr auslöst, hat ihren Ursprung nicht in der GVGA, sondern im Verfahrensrecht der ZPO und dem Kostenrecht.

Fazit:

Der Wortlaut des Gesetzes, insbesondere § 901 Satz 3, § 909 Abs. 1 Satz 2, § 191, 166 Abs. 1, § 168 Abs. 2 ZPO und die amtlichen Begründungen zu diesen Normen lassen nur den Schluss zu, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls an den Schuldner bei der Verhaftung eine Parteizustellung ist, mit der kostenrechtlichen Folge, dass hierfür die Gebühr nach Nummer 100 des Kostenverzeichnisses zu erheben ist.

RECHTSPRECHUNG

§ 938 Abs. 2 ZPO; § 2 InsVV; § 25 ZwangsVerwVO; § 195 GVGA

Als Vergütung des als Sequester eingesetzten Gerichtsvollziehers ist unter Berücksichtigung von Dauer und Aufwand der Sequestration sowie dem Wert der Sache ein Betrag angemessen, der einem Viertel der Vergütung des Insolvenzverwalters entspricht.

LG Hagen, Beschl. v. 26. 5. 2003
– 4 O 185/00 –

Aus den Gründen:

Aufgrund der einstweiligen Verfügung des Gerichts vom 19. 4. 2000 ist angeordnet worden, dass die Verfügungsbeklagte einen Mobilbagger an den Gerichtsvollzieher zur Verwahrung als Sequester herauszugeben hatte. Die Verwahrung bestand vom 8. 5. 2000 bis zum 27. 2. 2002.

Durch die im Rahmen der einstweiligen Verfügung erfolgte Einsetzung des Sequesters wurde zwischen der Verfügungsklägerin und dem Gerichtsvollzieher ein vertragliches Verhältnis geschaffen. Entsprechend der Begründung dieses Rechtsverhältnisses durch Hoheitsakt kann das Prozessgericht gem. § 938 Abs. 2 ZPO die übliche Vergütung in Anwendung der §§ 675 und 612 BGB festsetzen. Zur Ermittlung der üblichen Vergütung ist auf die Vergütungsordnungen der Zwangsverwalter bzw. Vergleichs- oder Konkursverwalter zurückgegriffen worden (vgl. nur OLG Bremen, DGVZ 1993, 9; LG Heilbronn, DGVZ 1995, 74, 75; LG Wuppertal, DGVZ 1998, 13; AG Ellwangen, DGVZ 1998, 93 f.). Nach In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung kann auch die Vergütung des Insolvenzverwalters gem. § 65 InsO i. V. m. der InsVV herangezogen werden (vgl. *Vollkommer* in *Zöller*, § 938 Rn. 10). In jedem Fall ist jedoch auf die Art der vom Sequester zu entfaltenden Tätigkeit abzustellen (vgl. OLG Stuttgart, DGVZ 1994, 88; LG Saarbrücken DGVZ 1995, 187, 188; LG Heilbronn DGVZ 1995, 74, 75).

Auch wenn durch die Festsetzung der Vergütung zugunsten des Sequesters ein Vollstreckungstitel geschaffen wird, kann ein Rechtsschutzinteresse der Verfügungsklägerin und Antragstellerin jedenfalls im vorliegenden Verfahren nicht verneint werden. Die Verfügungsklägerin ist im Kostenfestsetzungsverfahren in der Zwangsvollstreckungssache durch das Landgericht Hagen als Beschwerdegericht, Az. 3 T 579/02, zunächst als Voraussetzung für die Kostenfestsetzung gegenüber der Verfügungsbeklagten auf die Festsetzung der Sequestervergütung nach § 938 Abs. 2 ZPO verwiesen worden (vgl. hierzu auch OLG Frankfurt NJW-RR 1987, 63 ff., das offensichtlich von der Zulässigkeit der Antragstellung durch den Verfügungskläger ausgeht.)

Mit Rücksicht darauf, dass der Sequester vorliegend weniger verwaltende Aufgaben als vielmehr die Überwachung der Verwahrung bei einem Dritten zu erledigen hatte, erscheint die Anknüpfung an § 2 InsVV i. V. m. § 9 VergVO nicht sachgerecht. Schließlich ist durch § 2 InsVV die Vergütung der Insolvenzverwalter erheblich angehoben worden. Dies ist vor allem mit der Erweiterung des Aufgabenkreises der Insolvenzverwalter begründet worden. Darüber hinaus sah die Regelung nach § 3 der VergVO die Möglichkeit vor, den vierfachen Satz der Regelvergütung für den Konkursverwalter anzusetzen. Diese Möglichkeit ist mit der Neuregelung in § 2 InsVV nicht mehr gegeben, denn Ziel der Regelung war es, von vornherein ohne Erhöhungstatbestände eine angemessene Vergütung festzulegen (vgl. hierzu *Nowak* in *MünchKomm InsO*, § 2 InsVV Rn. 5 f.).

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung erscheint eine unmittelbare Anknüpfung an § 2 InsVV in Verbindung mit der nicht mehr geltenden Regelung des § 9 VergVO als nicht sachgerecht. Vielmehr dürfte die Tätigkeit des Sequesters derjenigen des Zwangsverwalters gem. § 153 ZVG angenähert sein, auch wenn die Tätigkeit des Sequesters nicht regelmäßig Grundstücke betrifft (vgl. hierzu OLG Frankfurt NJW-RR 1987, 63 ff.; OLG Stuttgart DGVZ 1994, 88; LG Heilbronn

DGVZ 1995, 74, 75; LG Saarbrücken DGVZ 1995, 187, 188). Da mangels Ertrag eine Regelvergütung gem. § 24 Zwangs-VerwVO nicht anwendbar ist, kann die Vergütung nach § 25 ZwangsVerwVO bestimmt werden. Dabei war zum einen die Dauer der Sequestration von 660 Tagen und der damit verbundene Aufwand in Bezug auf die Notwendigkeit der Erneuerung des Versicherungsschutzes sowie der Überprüfung von 20 Standgeldabrechnungen, regelmäßigen Kontrollen und die Sicherung des Mobilbaggers für den Winter zu berücksichtigen. Schließlich war auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Versicherungsschutz lediglich mit einer Selbstbeteiligung von 5 Prozent möglich war und der Sequester deshalb ein Eigenrisiko zu tragen hatte. Unter Bewertung des bereits Dargestellten erschien dem Gericht eine Sequestervergütung in Höhe von 10 % des Gesamtwertes des Mobilbaggers, den die Beteiligten mit 50 000,-DM angeben, als angemessen. Dies entspricht einem Viertel der Vergütung des Insolvenzverwalters.

§ 885 ZPO; § 180 GVGA; § 13 GvKostG

Die mit den bei einer Zwangsräumung notwendigen Transportarbeiten beauftragte Spedition hat Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, wenn der Vollstreckungsauftrag vom Gläubiger zurückgenommen wird und es deshalb nicht zur Räumung kommt; jedoch ist auf diese Vergütung keine Mehrwertsteuer zu entrichten, weil es sich um einen Ausfallbetrag handelt.

LG Kassel, Beschl. v. 26. 5. 2003
– 3 T 237/2003 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldner die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Kassel vom 4. 7. 2002, Az.: 452 C 2655/02. Am 17. 7. 2002 beauftragte sie deshalb den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsräumung der Wohnung der Schuldner in ... Mit Schreiben vom 19. 7. 2002 bat der Gerichtsvollzieher um Zahlung eines Kostenvorschusses von 4 000,- Euro. Mit weiterem Schreiben vom 24. 7. 2002 beräumte er Termin zur Zwangsräumung auf den 26. 8. 2002, 8.30 Uhr, an. Zugleich wies er darauf hin, dass er bei eventueller Auftragsrücknahme aus Kostenersparnisgründen um umgehende Benachrichtigung, spätestens 8 Werktage vor dem Termin, bitte. Am 22. 8. 2002 nahm die Gläubigerin telefonisch den Räumungsauftrag zurück. Die von dem Gerichtsvollzieher beauftragte Spedition berechnete mit Rechnung vom 26. 8. 2002 Bereitstellungskosten in Höhe von 562,98 Euro netto, zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer in Höhe von 90,08 Euro, zusammen 653,06 Euro brutto. Wegen der Zusammensetzung der Bereitstellungskosten wird auf die Rechnung Nr. 02484 vom 26. 8. 2002 Bezug genommen. Die Gläubigerin ist der Auffassung, Bereitstellungskosten seien nicht entstanden, da der Räumungstermin mehrere Tage zuvor habe abgesagt werden können. Der Möbelwagen sei nicht benutzt worden und müsse deshalb auch nicht bezahlt werden, die Träger hätten rechtzeitig abgesagt werden können. Die Gläubigerin legte deshalb gegen die Abrechnung der Räumungskosten Erinnerung ein, der das Amtsgericht mit Beschluss vom 18. 12. 2002 stattgab und den Gerichtsvollzieher anwies, die in der Umzugsrechnung der Firma ... vom 26. 8. 2002 aufgestellten Bereitstellungskosten nicht in Ansatz zu bringen.

Hiergegen richtet sich die namens der Staatskasse eingelegte Beschwerde des Bezirksrevisors vom 10. 3. 2003.

Das Rechtsmittel ist zulässig. Gegen den angefochtenen Beschluss ist gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 GvKostG i.V.m. § 5

Abs. 2 Satz 1 GKG die einfache Beschwerde des Bezirksrevisors als Vertreter der Staatskasse zulässig. Der maßgebliche Beschwerdewert von 50,- Euro (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GKG) wird überschritten.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Kostenschuldner des Gerichtsvollziehers ist neben dem Schuldner auch der Gläubiger als Auftraggeber, der für Räumungskosten (einschließlich Transportkosten) insoweit haftet, als der Gerichtsvollzieher den Auftrag nach § 885 ZPO ausführt (vgl. Zöller/Stöber, 22. Auflage, § 885 Rn. 31). Dieser hat mithin etwaige Ausfallkosten (Bereitstellungskosten) des Spediteurs selbst dann zu tragen, wenn es nicht zur Räumung kommt (vgl. Zöller/Stöber, § 885, Rn. 32 mit zahlreichen Rechtssprechungsnachweisen). Dabei muss der Gerichtsvollzieher zwar möglichst kostengünstig arbeiten (vgl. OLG Hamburg, OLGR 2000, 324), maßgebend ist aber jeweils die zivilrechtliche Gestaltung. Hat der Gerichtsvollzieher – wie hier – dem Spediteur zunächst einen Auftrag erteilt, ist es damit zum Abschluss eines Werkvertrags gekommen. Diesen hat der Gerichtsvollzieher sodann, unmittelbar nachdem der Räumungsauftrag am 22. 8. 2002 zurückgenommen worden war, gekündigt; denn die Rechnung der Spedition datiert bereits vom 26. 8. 2002, wobei zu berücksichtigen ist, dass zwischen beiden Daten noch ein Wochenende lag. Nach Kündigung des Werkvertrags verbleibt der Spedition der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten bzw. üblichen Vergütung nach Maßgabe des § 649 BGB. Diesen hat sie hinsichtlich der Nettobeträge zutreffend mit Rechnung vom 26. 8. 2002 geltend gemacht. Allerdings ist der auf die nicht erbrachten Leistungen entfallende Teil der Vergütung nicht umsatzsteuerpflichtig (BGHZ 101, 130; NJW 1999, 3261). Daraus folgt, dass die berechnete Mehrwertsteuer von 90,08 Euro nicht in Ansatz gebracht werden kann. Im Übrigen erscheint dagegen die genannte Rechnung nicht von vornherein überzogen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwischen der Rücknahme des Zwangsvollstreckungsauftrags am 22. 8. 2002 und dem vom Gerichtsvollzieher für den 26. 8. 2002 angesetzten Räumungstermin ein Wochenende lag, so dass letztlich nur ein Werktag für die Beschaffung eines Ersatzauftrags verblieb. Dass die Spedition in der Lage war, in dem fraglichen Zeitraum einen Ersatzauftrag zu erhalten, hat die darlegungs- und beweispflichtige Gläubigerin nicht vorgetragen. Ist somit die Rechnung der Spedition vom 26. 8. 2002 – bzgl. der Netto-Kosten – nicht zu beanstanden, hat der Gerichtsvollzieher diesen Betrag, den er als Kostenvorschuss von der Gläubigerin erhalten hatte, zu Recht nicht an diese zurückgezahlt. Allerdings hat er zu Unrecht auch die Mehrwertsteuer von 90,08 Euro an die Spedition gezahlt und diesen Betrag von dem von der Gläubigerin gezahlten Kostenvorschuss zu Unrecht einbehalten. Insoweit war der Erinnerung der Gläubigerin stattzugeben, während im Übrigen der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Kostenabrechnung des Gerichtsvollziehers zurückzuweisen war.

Anmerkung der Schriftleitung:

Soweit das Landgericht den Gerichtsvollzieher angewiesen hat, die in der Speditionsrechnung enthaltene Mehrwertsteuer abzusetzen und an die Gläubigerin zurückzuzahlen, wird auf die Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts vom 1. 12. 1999, DGVZ 2001, S. 88, verwiesen. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts kann die Berechnung der Mehrwertsteuer nur dann entfallen, wenn der Vertrag gekündigt und ein entsprechender Betrag als Schadensersatz gezahlt wird, was jedoch bei der Stornierung eines Räumungsauftrages nicht der Fall sei.

Die Versteigerung einer aufgrund eines dinglichen Arrestes gepfändeten Sache ist vom Vollstreckungsgericht auf Antrag anzuordnen, wenn ihre weitere Verwahrung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und die Versteigerung mit anschließender Hinterlegung des Erlöses der Sicherung des Vollstreckungserfolgs dient.

**LG Mönchengladbach, den 13. 6. 2003
– 5 T 267/2003 –**

Aus den Gründen:

I. Durch zwischenzeitlich rechtskräftiges Versäumnisurteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 26. März 2002 wurde wegen einer Schadensersatzforderung der Gläubigerin gegen den Schuldner aus unerlaubter Handlung in Höhe von 29 143,68 Euro nebst Zinsen der dingliche Arrest in das gesamte Vermögen des Schuldners angeordnet. Aufgrund dieses Urteils wurde am 29. April 2002 der im Tenor genannte PKW zu Gunsten der Gläubigerin gepfändet.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2002 teilte der Gerichtsvollzieher W. mit, dass der Sachverständige den Wert des Pkws mit 20 500,- Euro geschätzt habe. Der zu erzielende Verkaufswert sei mit 10 250,- Euro anzusetzen. Unter dem 3. Dezember 2002 teilte der Gerichtsvollzieher R. mit, dass der gepfändete Wagen zwischenzeitlich in einer Halle untergestellt worden sei. Die Stellplatzkosten für den Zeitraum von April bis Dezember 2002 würden 1 320,- Euro betragen. Darüber hinaus sei es notwendig, einen Sequester zu bestellen, der die Pflege des Pkws sicherstellen solle. Hierdurch würden weitere Kosten in Höhe von 52,- Euro monatlich anfallen. Des Weiteren wies der Gerichtsvollzieher R. darauf hin, dass im Frühjahr 2003 ein neues Modell des Audi A4 Cabrio auf den Markt komme. In diesem Fall werde sich der Wert des Pkws weiter verschlechtern. Mit weiterem Schreiben vom 13. März 2003 fordert der Gerichtsvollzieher R. einen Vorschuss von der Gläubigerin für die weitere Unterstellung des Pkws in Höhe von 1 600,- Euro. Mit Schreiben vom 12. November 2002 hat die Gläubigerin den Antrag auf Versteigerung des Pkws mit anschließender Hinterlegung des Erlöses gestellt mit der Begründung, dass eine erhebliche Wertminderung des Pkws zu erwarten sei und im Übrigen die Kosten der Unterbringung in keinem Verhältnis zum Wert des Pkws stünden. Das Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt hat durch den angefochtenen Beschluss den Antrag zurückgewiesen mit der Begründung, dass durch die Versteigerung, bei der ein erheblich geringerer Erlös zu erwarten sei, dem Schuldner ein Wertverlust erwachse, der diesem nicht zuzumuten sei. Der Beschluss ist dem Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin am 24. März 2003 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 7. April 2003, bei Gericht per Fax eingegangen am 7. April 2003, legte die Gläubigerin gegen den Beschluss sofortige Beschwerde ein.

II. Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

(1) Der Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde steht die Behauptung des Schuldners, die Gläubigerin sei prozessunfähig, weil sie seit 2001 an einem hirnorganischen Psychosyndrom leide, nicht entgegen, da ihr das Amtsgericht Mönchengladbach durch Beschluss vom 2. Januar 2003 einen vorläufigen Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt und dieser als gesetzlicher Vertreter der Klägerin (§§ 1902 BGB, 53 ZPO) die Prozessführung gebilligt hat.

(2) Gemäß § 930 Abs. 3 ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag anordnen, dass eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beachtlichen Wertverminderung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhält-

nismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt wird.

Die zweite Alternative dieser Vorschrift ist gegeben. Nach Auffassung der Kammer entstehen durch die Aufbewahrung des Pkws unverhältnismäßig hohe Kosten. Bei der Feststellung der Unverhältnismäßigkeit ist der Wert der im Wege des Arrestes gepfändeten Sache in Relation zur Höhe der tatsächlichen Kosten zu setzen (vgl. LG Koblenz, DGVZ 1990, 42). Dabei ist bei der Bestimmung des Wertes von dem voraussichtlich zu erzielenden Versteigerungserlös auszugehen. Entgegen der Auffassung des Landgerichts Koblenz (DGVZ 1990, 42) kommt es nicht auf den Wert an, den die Sache für den Gläubiger hat. Soweit sich das Landgericht Koblenz auf eine Entscheidung des Landgerichts Berlin (DGVZ 1977, 59) beruft, sind die dortigen Besonderheiten des Falles nicht ausreichend beachtet. Der Entscheidung des Landgerichts Berlin lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem eine einstweilige Verfügung auf Herausgabe bestimmter Gegenstände erlassen worden war. Diese Gegenstände sind anschließend gepfändet worden. In diesem Fall ist es durchaus zutreffend, von dem Wert der Gegenstände für den Gläubiger auszugehen, da es ihm gerade auf die gepfändeten Sachen ankommt. Vollstreckt aber ein Gläubiger wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen des Schuldners, so besteht sein alleiniges Interesse in dem zu erzielenden Versteigerungserlös. Dieser ist der im Rahmen des § 930 Abs. 3 ZPO anzustellenden Wertrelation zugrunde zu legen.

Nach dem unwidersprochenen Schreiben des Gerichtsvollziehers W. vom 20. Juli 2002 betrug der Wert des Pkws im Juli 2002 20 500,- Euro. Den Verkaufswert schätzte der Gerichtsvollzieher W. auf die Hälfte dieser Summe, mithin 10 250,- Euro. Das Gericht schätzt, dass der gepfändete PKW aufgrund des Zeitablaufs einen Wertverlust von 15 % erlitten hat. Dies ergibt einen zwischenzeitlichen Wert des Pkws von 17 425,- Euro. Legt man einen voraussichtlich zu erzielenden Verkaufswert in Höhe der Hälfte dieser Summe zugrunde, ergibt sich ein Versteigerungswert des gepfändeten Pkws für die Gläubigerin von 8 712,50 Euro.

Dem stehen nach der Auskunft des Gerichtsvollziehers W. Aufbewahrungskosten von monatlich, mindestens 165,- Euro, mithin jährlich 1 980,- Euro, gegenüber. Berücksichtigt man zudem, dass bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache und damit einer Verwertung des PKW noch ca. weitere 2 Jahre vergehen können, so ist mit Gesamtaufbewahrungskosten in Höhe von mindestens 6 000,- Euro zu rechnen. Berücksichtigt man weiter, dass der PKW weiter an Wert verlieren wird, ist damit zu rechnen, dass eine Versteigerung des Pkws in 2 Jahren nicht mehr zu einer Deckung der bis dahin aufgelaufenen Aufbewahrungskosten führen wird. In diesem Fall ist von unverhältnismäßig hohen Aufbewahrungskosten auszugehen.

Der Anordnung der Versteigerung steht auch nicht das Interesse des Schuldners an der Vermeidung einer wirtschaftlich nachteiligen Versteigerung entgegen. Dieses Interesse findet bei der Anwendung des § 930 Abs. 3 ZPO keine Berücksichtigung. Grundsätzlich dient das Arrestverfahren der Sicherung der zu erwartenden Zwangsvollstreckung. Durch eine rangwahrende Pfändung ist das Sicherungsinteresse im Normalfall ausreichend gewahrt. Nach der gesetzgeberischen Wertung überwiegt aber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 930 Abs. 3 ZPO das sofortige Interesse des Gläubigers an der Verwertung des Sicherungsobjektes das Interesse des Schuldners an einem Erhalt seines Vermögens. Diese gesetzgeberische Wertung ist zu respektieren. Sollte durch die Verwertung des Pfandgutes nach § 930 Abs. 3 ZPO dem Schuldner im Einzelfall ein nicht hinnehmbarer wirtschaftlicher Schaden erwachsen, so steht ihm die Möglichkeit des Vollstreckungsschutzes nach § 765a ZPO offen.

§§ 170, 909 Abs. 1 ZPO; § 187 GVGA; KV 100 GvKostG

Die bei der Verhaftung gem. § 909 Abs. 1 S. 2 ZPO erfolgende Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls stellt keine die Gebühr nach KV 100 GvKostG auslösende Zustellung dar.

AG Westerburg, Beschl. v. 21. 3. 2003
– 12 M 2590/2002 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin rügt pauschal die oben aufgeführte Kostenrechnung, konkrete Punkte wo eine übersetzte Gebühr vorliegen könnte, nennt sie nicht.

Nicht berechtigt ist aber lediglich der Ansatz, wie er im Beschlusstenor bezeichnet ist.

Nach dem Kostenverzeichnis Nr. 100 zum Gerichtsvollzieherkostengesetz fällt die Gebühr nur bei einer Zustellung durch den Gerichtsvollzieher an. Eine solche Zustellung hat jedoch nicht stattgefunden.

Der Gerichtsvollzieher hat lediglich gem. § 909 I 2 ZPO den Haftbefehl zu übergeben. Das Gesetz spricht dabei ausdrücklich nur von einer Übergabe, die einer Orientierung des Schuldners dient, vermeidet aber die Bezeichnung Zustellung. Dabei handelt es sich nicht um ein gesetzgeberisches Redaktionsversehen, da an anderen Stellen des Gesetzes der Begriff Zustellung sehr sorgsam verwendet wird.

In dem § 901 Satz 3 ZPO heißt es, dass eine Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung nicht erforderlich ist. Dies bedeutet aber lediglich, dass eine förmliche Zustellung erfolgen kann, heißt aber nicht zwingend, dass die Übergabe gem. § 909 I 2 ZPO eine Zustellung darstellt. Dem steht auch nicht die Formulierung des § 170 II ZPO a. F. als Interpretationshilfe entgegen, wonach die Zustellung durch Übergabe erfolgte. Sieht man einmal vom Vorlesen ab, gibt es gar keine andere Möglichkeit als die Übergabe, um dem Schuldner den Haftbefehl zur Kenntnis zu bringen. Daher kann nicht gefolgert werden, dass der Gesetzgeber in dem § 901 Satz 3 ZPO eine Zustellung sehen wollte. Es verbleibt deshalb bei der wörtlichen Formulierung, dass nur eine kostenfreie Übergabe stattfinden soll.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gegenteilig hat das Amtsgericht Northeim, DGVZ 2003, S. 14, entschieden. Hierzu siehe auch die Abhandlung von Winter in diesem Heft Seite 137.

Letzte Entwicklung zur Reform der Bürokostenabgeltung der Gerichtsvollzieher

Die mit der Vorbereitung der Reform beauftragte Arbeitsgruppe¹⁾ hat unter dem 28. 5. 2003 vorgeschlagen, ab 1. Januar 2004 **allen** Gerichtsvollziehern zur **pauschalen** Abgeltung ihrer Bürokosten einen **einheitlichen** Anteil von 40,4 v. H. der vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen zu gewähren. Soweit dieser Anteil nicht ausreicht, soll der Anteil auf bis zu 57,4 v. H. der Summe aus Gebühreinnahmen und Dokumentenpauschalen erhöht werden können. In diesem Falle sind jedoch die **entstandenen Personalkosten** nachzuweisen. Der in der Entschädigung enthaltene Sachkostenfix-

¹⁾ Siehe Seip, DGVZ 2003, S. 35.

betrag von 10 000,- Euro soll hierbei nach dem Verordnungsentwurf keines Nachweises bedürfen.

Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund hat die Vorschläge als unzureichend nachdrücklich abgelehnt und angeregt, im Hinblick auf die Diskussion über eine Umgestaltung des Gerichtsvollzieherrechts die Neuregelung zurückzustellen und einer weiteren Überarbeitung zuzuführen.

Die 74. Konferenz der Justizministerinnen und -minister, die vom 11. bis 12. Juni 2003 in Glücksburg stattgefunden hat, hat sich mit dem Vorschlag der Arbeitsgruppe beschäftigt und dazu unter Tagesordnungspunkt B I.9 folgenden Beschluss gefasst:

Reform der Entschädigungsregelung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und -minister nehmen den Ergänzungsbericht der Arbeitsgruppe „Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher“ vom 28. Mai 2003 zur Kenntnis.

Sie bewerten die Vorschläge der Arbeitsgruppe für ein neues Entschädigungsmodell für die Bürokosten der Gerichtsvollzieher, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen in den Ländern unterschiedlich, halten aber daran fest, dass die Festsetzung der Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher entsprechend der bisherigen Praxis bundesweit nach denselben Grundsätzen erfolgt.

2. Eine derzeit in der Diskussion befindliche Strukturreform des Gerichtsvollzieherwesens kann eine spezielle Entschädigungsregelung für die Bürokosten insgesamt obsolet werden lassen.

3. Die Bürokostenentschädigung für die Jahre 2004 und 2005 soll nach dem bisherigen System erfolgen. Dabei soll für diese Jahre jeweils der für die Jahre 2002 und 2003 geltende bundeseinheitliche Jahreskostenbetrag zugrunde gelegt werden²⁾. Die Justizministerinnen und -minister bitten die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit den Gerichtsvollzieherverbänden möglichst bald eine Lösung zur Bürokostenentschädigung zu erarbeiten.

²⁾ Der Jahreskostenbetrag beläuft sich zur Zeit auf 20 274,02 Euro und soll auch für die Jahre 2004 und 2005 unverändert gelten.

Einsendung von Entscheidungen

Die Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung veröffentlicht in jeder Ausgabe Entscheidungen, die vollstreckungsrechtliche Probleme behandeln, ist bei deren Auswahl aber auf die Entscheidungen angewiesen, die ihr eingesandt werden. Leider bleiben viele Entscheidungen, die auch für andere Gerichtsvollzieher von Interesse sein könnten, unveröffentlicht, weil sie der Schriftleitung nicht eingesandt wurden. Die Schriftleitung richtet deshalb an alle Leser der DGVZ die höfliche Bitte, ihr Entscheidungen aus dem Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht, die von allgemeinem Interesse sind, zuzuleiten. Für jede veröffentlichte Entscheidung wird dem Einsender zur Abgeltung seiner Mühe und Auslagen eine Entschädigung gezahlt. Deshalb bitte auch Bankkonto angeben.

Alle Einsendungen werden erbeten an den neuen Schriftleiter der DGVZ:

OGV Werner Blaskowitz

Übersicht über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher im Jahre 2002

Land	Zahl der											Summe der eingezogenen Parteigelder in Euro		
	planmäßigen und beauftragten Gerichtsvollzieher			Zustellungen			Protest- aufträge	Zwangs- vollstre- ckungs- und sonstige Aufträge	darunter Versteige- rungen	Anträge auf Abnahme der eides- stattl. Ver- sicherung	abgegebene eides- stattliche Versiche- rungen 2)		durch- geführte Vorfän- dungen (§ 845 ZPO)	Voll- streckungs- aufträge der Justiz- behörden 3)
	insgesamt	männl.	weibl.	Anwärter in Aus- bildung	persönlich bewirkte	unter Mitwirkung der Post								
1	2	3a	3b	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Baden-Württemberg	545,50	431	114,50	76	243 387	249 655	1 966	1 225 586	1 367	400 747	51 260	6 664	45 995	222 977 353,37
Bayern	700,23	512,56	187,67	113	253 968	303 439	1 692	1 199 692	2 438	421 288	—	6 397	54 179	249 601 351,17
Berlin (mit Bln-Ost)	285	157	128	10	145 940	194 480	106	476 109	1 484	211 086	—	2 191	663	57 993 664,39 ⁵⁾
Brandenburg	154	90	64	8	60 280	63 464	26	269 775	506	99 882	18 990	665	27 045	43 770 104,87
Bremen	42	34	8	2	19 726	23 841	11	78 169	163	40 837	9 751	202	1 205	13 004 524,89
Hamburg	109	78	31	7	99 376	101 296	—	215 610	415	76 157	25 124	425	—	26 318 196,82 ⁵⁾
Hessen	339,84	281,67	58,17	11	155 563	150 234	578	633 331	1 191	254 919	66 350	3 519	95 098	127 518 369,45 ⁵⁾
Mecklenburg-Vorpommern	100,25	50	50,25	10	43 532	45 283	13	179 613	256	80 394	23 844	487	3 423	28 785 894,26
Niedersachsen	432,30	378	54,30	21	190 811	195 583	781	886 598	1 619	414 885	100 343	4 617	39 939	151 236 906,98
Nordrhein-Westfalen	1 051	927	124	59	508 122	473 146	2 583	1 989 181	3 112	961 986	—	6 482	105 938	364 765 502,08
Rheinland-Pfalz	219,50	203	16,5	8	92 828	107 658	629	419 901	527	193 965	47 200	5 219	43 005	94 492 772,33
Saarland	60	49	11	3	22 871	30 101	494	101 650	77	46 725	15 768	321	4 560	15 736 394,69
Sachsen	212	130	82	11	92 543	128 443	341	390 594	905	162 095	—	929	39 934	53 447 412,42
Sachsen-Anhalt	141,08	94,23	46,85	31	56 486	61 647	53	263 186	204	99 605	33 647	911	58 301 ⁴⁾	33 629 230,20
Schleswig-Holstein	155	123	32	10	62 177	71 622	4	279 826	382	104 497	34 520	656	2 556	62 628 155,70
Thüringen	128,25	64	64,25	12	52 762	54 283	11	221 963	197	90 164	26 543	1 149	20 122	31 574 313,57
Deutschland:	4 674,95	3 602,46	1 072,49	392	2 100 372	2 254 175	9 288	8 830 784	14 843	3 659 232	453 340	40 834	541 963	1 577 480 147,19 ⁶⁾
Aufgliederung: Früheres Bundesgebiet¹⁾	3 939,37	3 174,23	765,14	320	1 794 769	1 901 055	8 844	7 505 653	12 775	3 127 092	350 316	36 693	393 138	1 386 273 955,32
Neue Länder	735,58	428,23	300,35	72	305 603	353 120	444	1 325 131	2 068	532 140	103 024	4 141	148 825	191 206 955,32

Quelle: Auskünfte der Landesjustizverwaltungen

1) Mit Berlin-Ost, da nicht gesondert ausgewiesen.

2) In Sp. 11 sind die abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen nur noch teilweise erfasst, weil eine neue Bewertungszahl eingeführt wurde, die zum Teil ab 1. Januar und zum Teil ab 1. Juli 2002 Anwendung gefunden hat. Die abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen sind aus der Justizstatistik ersichtlich (siehe DGVZ 2003, S. 128).

3) Sp. 13 enthält lediglich die von den Gerichtsvollziehern erledigten Vollstreckungsaufträge. Die Geschäftszahlen der Vollziehungsbeamten der Justiz sind hierbei nicht berücksichtigt.

4) Für Sachsen-Anhalt sind in Sp. 13 zusätzlich 33 903 öffentlich-rechtliche Vollstreckungsaufträge enthalten, da hierfür seit Juli 2001 in Sachsen-Anhalt die Gerichtsvollzieher zuständig sind.

5) Bei Berlin und Hamburg sind in Sp. 14 die in Euro umgerechneten Summen der eingezogenen Beträge des Jahres 2000 und bei Hessen die des Jahres 2001 angegeben, da die Gesamtbeträge für die nachfolgenden Jahre noch nicht festgestellt waren.

6) Die Summe der eingezogenen Parteigelder enthält nur die Beträge, die von den Gerichtsvollziehern selbst vereinnahmt und an die Gläubiger abgeführt wurden. Um ein Mehrfaches dieser Summe dürften die Beträge zu veranschlagen sein, die aufgrund der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen von Schuldnern und Drittschuldnern an die Gläubiger gezahlt wurden.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Thomas/Putzo: Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen und europarechtlichen Vorschriften (EuGVVO, EheVO, ZustellungsVO, ZustDG, AVAG). Mitbegründet von Prof. Dr. Heinz Thomas †, ehemals Vorsitzender Richter am OLG München, fortgeführt von Prof. Dr. Hans Putzo, Vizepräsident des Bayer. Obersten Landesgerichts a.D. unter Mitarbeit von Dr. Klaus Reichold, VorsRi am Bayer. Obersten Landesgericht und Dr. Rainer Hüßtege, VorsRi am OLG München. 25., neubearbeitete Auflage, 2003, XXX, 1995 Seiten, in Leinen 50,- €. ISBN: 3-406-50613-5. Verlag C. H. Beck, München.

Mit der vorliegenden 25. Auflage blicken Verfasser, Verlag und Anwender auf ein 40-jähriges Bestehen dieses bewährten ZPO-Kommentars zurück, der heute in der Rechtspraxis einen wichtigen Platz einnimmt und sich großen Ansehens erfreut. Die Jubiläumsauflage berücksichtigt in ihren Erläuterungen das OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23. 7. 2002 und die im Anschluss an die ZPO-Reform ergangene Rechtsprechung, insbesondere die dadurch erfolgte Klärung strittiger Fragen zur Rechtsbeschwerde, zur Revisionszulassung und zur Prüfung der internationalen Zuständigkeit. Eingearbeitet sind außerdem die Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 5. 4. 2002 und das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. 6. 2002.

Wie immer, arbeitet der Kommentar Zweifels- und Streitfragen klar heraus, nimmt aber auch selbst Stellung. So vertritt er z. B. in der für den Gerichtsvollzieher relevanten Streitfrage zur Vollstreckung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung des Schuldners den Standpunkt, dass hierfür eine besondere richterliche Anordnung gem. § 758a ZPO erforderlich ist. Für viele Anwender ist es sicher hilfreich, dass der Kommentar zu den jeweiligen Verfahren oder Maßnahmen auf die hierfür geltenden Kostenbestimmungen hinweist. Hinsichtlich des 8. Buches ist jedoch anzumerken, dass hier noch immer die Bestimmungen des am 30. 4. 2001 außer Kraft getretenen GvKostG vom 26. 7. 1957 zitiert werden. Bei allen Erläuterungen wird auf die relevante Rechtsprechung und Literatur hingewiesen, so dass der Benutzer des Kommentars auf dem neuesten Stand ist und auch Einzelfragen näher nachgehen kann.

Der *Thomas/Putzo* ist damit ein wichtiges Arbeitsmittel für alle, die das Zivilprozessrecht einschließlich der Zwangsvollstreckung anwenden und für jeden, der sich auf dieses Arbeitsgebiet vorbereitet.

Praxis der Insolvenz

Ein Handbuch für die Beteiligten und ihre Berater, herausgegeben von Dr. Siegfried Beck, Fachanwalt für Insolvenzrecht u. Fachanwalt für Steuerrecht, Nürnberg und Peter Depré, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Mannheim, 2003, XC, 1672 Seiten, in Leinen 125,- €, ISBN 3-8006-2600-4. Verlag Franz Vahlen, München.

Es handelt sich um eine Neuerscheinung, an der insgesamt 19 Verfasser beteiligt sind und die angesichts der ständig zunehmenden Insolvenzverfahren von der Praxis sicher gerne angenommen wird. Die Autoren des Handbuchs sind Insolvenzverwalter, (Insolvenz-)Richter, Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit allen praktischen

Aspekten des Insolvenzverfahrens befasst sind. Entsprechend praxisnah ist der Inhalt, der die Zielsetzung des Insolvenzrechts, dessen Grundlagen und die gerichtlichen Verfahrensabläufe erläutert, dabei aber auch die vom Insolvenzverfahren tangierten besonderen Rechtsgebiete einbezieht, wie Arbeitsrecht, Sozialrecht, Betriebliche Altersversorgung, Buchführung, Rechnungslegung, Steuern, Öffentliches Recht, Strafrecht, Gesellschaftsrecht und Grenzüberschreitende Insolvenzen. Dazu kommen Erläuterungen zu Insolvenzplan, Verbraucherinsolvenz, Eigenverwaltung, Nachlassinsolvenz, Besondere Vermögensmassen und Restschuldbefreiung. Weitere Kapitel sind den Haftungsfragen sowie der Vergütung des Insolvenzverwalters, des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters, Sachverständigen, des Treuhänders und den bei Gericht anfallenden Kosten gewidmet.

Das in 34 Abschnitte gegliederte Handbuch umfasst das gesamte Spektrum des Insolvenzverfahrens und erläutert anschaulich und gut verständlich alle Bereiche desselben unter Hervorhebung der besonderen Problemfelder und Einbeziehung der tangierten Rechtsgebiete. Diverse Muster von Schriftstücken sowie Übersichten und grafische Darstellungen erleichtern das Verständnis. Das Attribut „Aus der Praxis für die Praxis“ findet hier seine Entsprechung. Ein aus 45 Seiten bestehendes Inhaltsverzeichnis und ein aus 110 Seiten bestehende Sachregister bieten die Gewähr dafür, dass der Benutzer schnell zu den Ausführungen gelangt, die das von ihm zu lösende Problem betreffen. Das Handbuch richtet sich an Richter, Rechtspfleger, Verwalter ebenso wie an Gläubiger- und Schuldnerseite, also insbesondere an Rechtsanwälte, Steuerberater, Gerichtsvollzieher, Banken, Versicherungen, Versicherungsvereine und Schuldnerberater, sowie an diejenigen, die sich in beruflicher Eigenschaft – z. B. als Arbeitnehmervertreter, Vertreter der Kreditinstitute oder Verbandsvertreter mit den vielfältigen Fragen einer Insolvenz auseinander setzen müssen. Bei auftretenden Fragen kann dieses Buch immer mit Nutzen zur Hand genommen werden.

Der Taschengeldanspruch unter Ehegatten und seine Pfändbarkeit

Von Klaus Hendrik Röwekamp, 220 Seiten, DIN A5. Broschur, 2003 ISBN 3-89796-106-7 (Rechtswissenschaft im Gardez!; 20, 24,95 €. Gardez! Verlag, Sankt Augustin.

Im Rahmen seiner Dissertation hat sich der Verfasser ausführlich mit dem vorbezeichneten Thema befasst, das in der gerichtlichen Praxis und in der Zwangsvollstreckung beinahe täglich auftaucht und immer wieder strittig erörtert wird. Den Gerichtsvollzieher tangiert es insbesondere bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO eines selbst nicht berufstätigen Ehegatten, von dem anzunehmen ist, dass er einen Anspruch auf Gewährung von Taschengeld hat, was oft zu Nachbesserungsaufträgen führt, weil die gemachten Angaben hinsichtlich des Einkommens oder der Berufstätigkeit des Ehegatten dem Gläubiger unzureichend erscheinen. Nach umfassender Beleuchtung der Gesamtproblematik kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass der Taschengeldanspruch nur in sehr begrenztem Umfang der Pfändung unterliegt, was allerdings dem Anspruch des Gläubigers, möglichst weitgehende Informationen über den mutmaßlichen Anspruch des schuldnerischen Ehegatten zu erlangen, nicht entgegensteht.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvgz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstraße 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den **Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.)** betreffen, sind nur zu richten an den **Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.**